

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten

Mag.a Anna Giner
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
+43 512 508 3441
umweltschutz@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

Lt. Verteiler

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

U-UVP-10/65/55-2026

Innsbruck, 23.02.2026

**Wintersport Tirol AG & Co Stubai Bergbahnen KG;
Tieferlegung Bergstation 6KSB Eisjoch am Stubai Gletscher;
Feststellungsverfahren nach dem UVP-G 2000;
BESCHEID**

BESCHEID

Die Wintersport Tirol AG & Co Stubai Bergbahnen KG, vertreten durch den Vorstand der Wintersport Tirol AG Mag. Reinhard Klier, Brixnerstraße 3, 6020 Innsbruck, hat mit Eingabe vom 03.02.2025, eingelangt am 04.02.2025, eine behördliche Feststellung zur Frage, ob für das Projekt „Tieferlegung Bergstation 6KSB Eisjoch am Stubai Gletscher“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, begehrt. Die dem Antrag beiliegenden Unterlagen wurden mit Eingabe vom 12.06.2025, 09.07.2025, 28.07.2025, 20.10.2025, 19.12.2025 und 22.12.2025 ergänzt bzw. abgeändert. In der Folge wurden daher konsolidierte Projektunterlagen der ingena ZT-GmbH, Maximilianstraße 2, 6020 Innsbruck, mit dem Titel „Tieferlegung Bergstation 6KSB“, datiert mit 08.01.2026, übermittelt.

SPRUCH:

Die Tiroler Landesregierung als zuständige UVP-Behörde gemäß § 39 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 35/2025, entscheidet über den Antrag der Wintersport Tirol AG & CO Stubai Bergbahnen KG, vertreten durch den Vorstand der Wintersport Tirol AG Mag. Reinhard Klier, Brixnerstraße 3, 6020 Innsbruck, vom 03.02.2025, ergänzt bzw. abgeändert mit Eingabe vom 12.06.2025, 09.07.2025, 28.07.2025, 20.10.2025, 19.12.2025 und 22.12.2025, wie folgt:

I.

Feststellung:

Es wird festgestellt, dass für das Projekt „Tieferlegung Bergstation 6KSB Eisjoch am Stubai Gletscher“, konkret die Maßnahmen Tieferlegung Bergstation 6KSB Eisjoch samt Anschüttung des überschüssigen

Aushubmaterials an der Nordflanke zwischen Schaufeljoch und Eisjoch, Tieferlegung des westlich der Bergstation 6 KSB Eisjoch angrenzenden Pistenübergangs, Gründung der Gletscherstützen 9 – 15 auf festen Untergrund, Stilllegung und Rückbau des Schlepplifts Eisjoch II und Errichtung einer Baustraße, nach Maßgabe der vorgelegten und signierten Projektunterlagen mit dem Titel „Tieferlegung Bergstation 6KSB Eisjoch“, erstellt von der ingena ZT-GmbH, Maximilianstraße 2, 6020 Innsbruck, datiert mit 08.01.2026, eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 Abs. 7 iVm §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 und 5, 3a Abs. 1 Z 2 sowie Anhang 1 Z 12 lit. a UVP-G 2000 nicht durchzuführen ist.

II.

Kosten:

A) Landesverwaltungsabgabe:

Die Verwaltungsabgabe für die bescheidmäßige Feststellung wird gemäß § 78 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Tiroler Verwaltungsabgabengesetz 2019, LGBl. Nr. 32/2019, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 59/2020, sowie TP IX Z 76 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2025, LGBl. Nr. 53/2025, mit **EUR 120,00** festgesetzt.

B) Gebührenhinweis:

Nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025, (in der Folge: GebG) sind der Antrag und die Projektunterlagen wie folgt zu vergebühren:

Antrag	EUR	14,30	(§ 14 TP 6 Abs. 1 GebG)
Projektunterlagen (2-fach)	EUR	171,60	(§ 14 TP 5 Abs. 1 GebG)
Gesamtbetrag	EUR	185,90	

Die von der Wintersport Tirol AG & Co Stubai Bergbahnen KG, Brixnerstraße 3, 6020 Innsbruck, zu tragenden Kosten, welche sich aus der obigen Verwaltungsabgabe und dem Gesamtgebührenbetrag zusammensetzen, in Höhe von insgesamt **EUR 305,90 sind binnen zwei Wochen** ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das nachstehende Konto der HYPO TIROL BANK:

Empfänger: Amt der Tiroler Landesregierung, Landesrechnungsdienst
IBAN: AT82 5700 0002 0000 1000
BIC: HYPTAT22
Verwendungszweck: Zahl: U-UVP-10/65/55-2026 Referenz Nr. 2601008070044074

zu überweisen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen **vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides bei der Tiroler Landesregierung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch zulässigen Weise einzubringen. Sie hat die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der

Rechtzeitigkeit zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht beantragt werden.

Zusatz für Umweltorganisationen und Nachbarn/Nachbarinnen:

Nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 sind gemäß § 3 Abs. 9 leg. cit. dann zur Erhebung einer Beschwerde berechtigt, wenn die Behörde feststellt, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Beschwerde ist binnen 4 Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet einzubringen.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 50,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mittels „Finanzamtszahlung“ sind als Steuernummer/Abgabenkontonummer „109999102“, als Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und als Zeitraum das Datum des Bescheides anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen. Wird eine Eingabe im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht, ist die Gebühr durch Abbuchung und Einziehung zu entrichten. In der Eingabe ist das Konto, von dem die Gebühr einzuziehen ist, oder der Anschriftcode, unter dem ein Konto gespeichert ist, von dem die Gebühr eingezogen werden soll, anzugeben.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

BEGRÜNDUNG:

1. Verfahrensablauf:

Mit Eingabe vom 03.02.2025, eingelangt am 04.02.2025 (OZl. 1), beantragte die Wintersport Tirol AG & Co Stubaier Bergbahnen KG, vertreten durch den Vorstand der Wintersport Tirol AG Mag. Reinhard Klier, Brixnerstraße 3, 6020 Innsbruck, die Durchführung eines Feststellungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 für das Projekt „Tieferlegung Bergstation 6KSB Eisjoch am Stubaier Gletscher“ gemäß den angeschlossenen Projektunterlagen mit dem Titel „Tieferlegung Bergstation 6KSB Eisjoch“, erstellt von der ingena ZT-GmbH, Maximilianstraße 2, 6020 Innsbruck, datiert mit 31.01.2025.

Mit Ersuchen vom 21.03.2025 (OZl. 7) wurden Sachverständige aus den Bereichen Naturkunde, Glaziologie, Geologie sowie Sport- und Sicherheitstechnik um Abgabe einer begründeten fachlichen Stellungnahme ersucht. In weiterer Folge langten Stellungnahmen aus diesen Bereichen ein.

Mit Schreiben vom 07.05.2025 (OZl. 12) wurden der Antragstellerin die Stellungnahmen zur Wahrung des Parteiengehörs übermittelt und beziehend auf die naturkundefachliche und glaziologische Stellungnahme mitgeteilt, dass für eine Beurteilung weitere Unterlagen nachzureichen sind. Mit Eingabe vom 12.06.2025 und vom 09.07.2025 wurden ergänzende Unterlagen an die UVP-Behörde übermittelt. In weiterer Folge langten Stellungnahmen aus den Bereichen Naturkunde und Glaziologie ein.

Mit Schreiben vom 15.07.2025 (OZl. 21) wurden der Antragstellerin die Stellungnahmen zur Wahrung des Parteiengehörs übermittelt und bezugnehmend auf die naturkundefachliche Stellungnahme mitgeteilt, dass für eine Beurteilung weitere Unterlagen nachzureichen sind. Mit Eingabe vom 28.07.2025 wurden ergänzende Unterlagen an die UVP-Behörde übermittelt. In weiterer Folge langte eine Stellungnahme aus dem Bereich Naturkunde ein.

Die bisher eingelangten Stellungnahmen wurden den Verfahrensparteien zur Wahrung des Parteiengehörs mit Schreiben vom 08.09.2025, Zl. U-UV-10/65/25-2025, übermittelt. Der Landesumweltanwalt übermittelte dazu mit Schreiben vom 21.09.2025, Zl. LUA-0-1.1/50/1-2025, eine Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 20.10.2025 (OZl. 28) wurde der Antrag um die Maßnahme der Verankerung der Sesselbahnstützen 9-15 auf festem Untergrund (Fels oder Lockergestein) erweitert und dazu ergänzende Stellungnahmen aus den Bereichen Geologie, Glaziologie und Sport eingeholt. Diese Stellungnahmen wurden den Verfahrensparteien zur Wahrung des Parteiengehörs mit Schreiben vom 27.11.2025, Zl. U-UV-10/65/36-2025, übermittelt. Der Landesumweltanwalt übermittelte dazu mit Schreiben vom 03.12.2025, Zl. LUA-0-1.1/50/2-2025, eine weitere Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 19.12.2025 (OZl. 41) und vom 22.12.2025 (OZl. 42) wurde der Antrag abgeändert und nachfolgende konsolidierte Antragsunterlagen übermittelt:

• U01_r02	Allgemeiner Bericht	Wintersport Tirol AG
• U02_r02	Maßnahmenüberblick	ingena-ZT-GmbH
• U03_r01	Lageplan und Grundriss	ingena-ZT-GmbH
• U04_r01	Schnitte 1:200	ingena-ZT-GmbH
• U05_r02	Lageplan mit Flächenbeanspruchung 1:2000	ingena-ZT-GmbH
• U06	Glaziologisches Gutachten	Dr. Andrea Fischer
• U07_r01	Gutachten Flora Fauna	Dr. Karel Cerny
• U08	Fotodokumentation	ingena-ZT-GmbH
• U09_r01	Detaillängenschnitt Bergstation 1:500	ingena-ZT-GmbH
• U10_r01	Vegetationsplan 1:2000	Dr. Karel Cerny
• U11	Vorhabenspräzisierung Glaziologie	ingena-ZT-GmbH

Diese konsolidierten Projektunterlagen wurden von der ingena ZT-GmbH, Maximilianstraße 2, 6020 Innsbruck, ebenfalls in analoger Form mit dem Titel „Tieferlegung Bergstation 6KSB“, datiert mit 08.01.2026, eingebracht.

Es wurden daher in der Folge neuerlich die (Amts-)Sachverständigen aus den Bereichen Glaziologie, Geologie, Naturkunde und Sport um Erstattung einer Stellungnahme ersucht. In weiterer Folge langten im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zum gegenständlichen Antrag nachfolgende fachliche Stellungnahmen ein, die die zuvor ergangenen Stellungnahmen aus den jeweiligen Bereichen ersetzen:

- Stellungnahme des geologischen Amtssachverständigen Roman Außerlechner, MSc, vom 13.01.2026, Zl. GuE-LG-149/1/115-2026 (OZl. 45);
- Stellungnahme des naturkundefachlichen Amtssachverständigen DI Hannes Entner, MSc, vom 19.01.2026 (OZl. 47);
- Stellungnahme der sportfachlichen Amtssachverständigen Theresa Maria Auer, BSc, vom 26.01.2026, Zl. Sport-1015/8/91-2029 (OZl. 49).

Ebenso übermittelte der nichtamtliche glaziologische Sachverständige Dr. Christoph Mayer mit Schreiben vom 23.01.2026 (OZl. 48) eine ergänzende Stellungnahme zu seiner Stellungnahme vom 17.06.2025 (OZl. 17).

Die genannten Stellungnahmen wurden den Parteien des Verfahrens mit Schreiben vom 30.01.2026, Zl. U-UV-10/65/50-2026, zur Wahrung des Parteiengehörs zur Kenntnis übermittelt.

Im Rahmen des Parteiengehörs äußerte sich der Landesumweltanwalt mit Schreiben vom 05.02.2026, Zl. LUA-0-1.1/50/3-2026 (OZl. 52) wie folgt:

„Die bisher zur Frage nach der UVP-Pflicht in Zusammenhang mit dem Vorhaben „Tieferlegung Bergstation 6KSB Eisjoch“ geäußerte Haltung des Landesumweltanwalts bleibt auch bei der nunmehr abgeänderten Variante aufrecht:

In Folge der Änderung einer Liftanlage eines Gletscherschigebiets, die mit Flächeninanspruchnahmen verbunden ist, ist nach Ansicht des Landesumweltanwalts eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

Nicht zuletzt das aktuelle naturkundliche Gutachten bestätigt (erneut), dass es sich aus fachlicher Sicht nicht um eine bloße Instandhaltungsmaßnahme der bestehenden Seilbahnanlage handelt.

Die vorliegenden Gutachten der (Amts)sachverständigen für Geologie, Sport, Naturkunde bzw. Glaziologie weisen aus Sicht des Landesumweltanwalts zwar im Ergebnis keine grundsätzlichen Unschlüssigkeiten auf.

Hinzuweisen ist jedoch in jedem Fall auf die nun in den Gutachten doch stärker hervorgetretenen „Unsicherheiten“/„Unwägbarkeiten“ bei den projektierten Stützengründungen im Fels an Stellen, die von bis zu 10m rezentem Gletschereis überdeckt sind:

Der naturkundliche ASV hält dazu fest, dass bei den Stützen 11 bis 15, die derzeit auf Eis gegründet sind eine Fläche von weniger als 10 x 10 m bei einer geschätzten Eisdicke bis zu 10 m zu gering dimensioniert erscheint (Baugrubenaushub bis zum Erreichen des Festgesteins mit unklarer genauer Tiefe).

Auch der geologische ASV führt dazu aus, dass aufgrund der dargelegten Schütthöhe hier durchaus noch fachliche Anforderungen zu berücksichtigen sind, dies betrifft auch den Umbau der Gletscherstützen, wonach neben Erkundungen der Verhältnisse im Bereich der künftigen Gründung auch der Umgang mit reduzierendem Gletschereis bzw. generell auch mit allenfalls sich bewegendem Gletschereis noch abzuklären wäre (insbesondere (Tief-)Gründung bei Stützen 14 & 15). Hierzu wird der Gletscherabtrag im Bereich der Gletscherstützen im Gutachten auch als „eher aufwändig“ bezeichnet.

Gemäß glaziologischem Gutachten erfordert die neue Gründung einiger Seilbahnstützen im Fels unter dem Gletscher die Erstellung von Baugruben im Gletschereis (zumindest 10x10m, mit 10m Tiefe, Anm.). Es wird erwartet, dass diese Baugruben nach Beendigung der Arbeiten wieder mit Eis bis auf Pistenniveau verfüllt und kompaktiert werden, wobei die Einwirkungen gering wären. Es kann „im ungünstigen Fall“ durch die Schaffung einer Schmelzwasserführung durch das Aushubmaterial allerdings auch zu einem beschleunigten Ausschmelzen der Stützen und damit zu einer Beeinträchtigung der Massenbilanz kommen.

In einer Zusammenschau kann der Landesumweltanwalt die Überlegung, die Stützen gegenüber der Eisabschmelze „vorgezogen“ gleich im Fels unter dem Eis zu gründen, grundsätzlich zwar nachvollziehen.

Zu berücksichtigen ist dabei auf Grundlage der Gutachten wohl aber, dass

- die Untergrundverhältnisse bzw. die Eisdicke nicht genau bekannt sind,
- im Ergebnis im Fels verankerte Stahlstützen (14 und 15) bis zu 10m hoch von u.U. noch in Bewegung befindlichem, auf eben diesem Fels gleitenden Gletschereis (Baugrube wird wieder verfüllt und kompaktiert!) umgeben sein werden, dies noch dazu im höchstgelegenen Bereich des Schaufelferners (Nährgebiet), in welchem das Eis wahrscheinlich noch lange nicht gänzlich abschmelzen wird?
- im ungünstigen Fall als Folge der Errichtung bzw. Manipulation des dortigen Bereichs die Massenbilanz des Gletschers beeinträchtigt werden kann.

Es wäre aus Sicht des Landesumweltanwalts daher bereits jetzt ausreichend darzulegen, wie vorhabensbedingte (=durch Umbau der Stützen) weitere Folgen, zB weiterreichender, weiterer Gletschereisabtrag zur Sicherung oder Entlastung der Stützen, oder etwa dauerhaft erforderliche Bauhilfswege am Gletscher ausgeschlossen werden können. Andernfalls wären diese im gegenständlichen Verfahren mitzuberoücksichtigen.“

Im Zuge der mit Schreiben vom 21.09.2025, Zl. LUA-0-1.1/50/1-2025, und mit Schreiben vom 03.12.2025, Zl. LUA-0-1.1/50/2-2025, vom Landesumweltanwalt übermittelten Stellungnahmen wurde zusammengefasst mitgeteilt, dass das Gesamtvorhaben über einen als „Instandhaltung“ klassifizierbaren Umfang hinausgehe, und es sich daher um eine „Änderung eines Gletscherschigebiets“ handle. Kritisch wurden die (vormals antragsgegenständlichen) Pistenverbesserungsmaßnahmen gesehen und die Vorlage eines mehrjährigen

Pisteninstandhaltungs- und Pistenadaptierungskonzepts im Kontext des Gletscherrückgangs für eine sachgerechte und ganzheitliche Bewertung befürwortet.

Weitere Stellungnahmen im Rahmen des Parteiengehörs langten bei der UVP-Behörde nicht ein.

Die Stellungnahme des Landesumweltanwaltes wurde der Antragstellerin übermittelt. Die Antragstellerin äußerte sich dazu mit Eingabe vom 17.02.2026 und teilte u.a. nachfolgendes mit:

„... Hierzu wird ausgeführt:

- *Die Untergrundverhältnisse und die Eisdicke im Bereich der neu zu gründenden Stützen 14 und 15 sind aufgrund von Probebohrungen die im Sommer 2025 durchgeführt wurden bekannt. Lediglich die detaillierte Ausführung der Fundamente kann noch angepasst werden, was auf den Flächenverbrauch aber keine Auswirkung hat. Prognostiziert ist lediglich die Abschmelzung die während des Sommers 2026 erfolgt und damit das Gletscherniveau, das nach Umsetzung der eingereichten Maßnahmen vorliegt.*
- *Nach Umsetzung der Maßnahmen wird die Eisdicke des umgebenden Gletschers mit 5-7 Metern prognostiziert. Die Stütze 15 wird mit einem 5 Meter hohen Betonschaft auf dem die Stahlrohrstütze aufsitzt ausgeführt. Dies ist auch nach Abschmelzen des Gletschers aus Gründen der Steinschlagsicherheit notwendig. Da bei Stütze 14 ein Betonschaft nach Abschmelzen des Gletschers nicht notwendig ist, soll hier der Stützenschaft durch ringförmige Betonfertigteile (Durchmesser ca. 3 Meter) geschützt werden. Diese werden um den Stützenschaft gelegt, mit Eis eingeschüttet und das Eis anschließend verdichtet.*

Ein allfälliger Eisdruck stellt daher kein Problem dar. Es ist aber mit einem Abschmelzen des Gletschers in diesem Bereich innerhalb der nächsten 4-6 Jahre zu rechnen und die Fließbewegung lag in den letzten Jahren im Bereich weniger Zentimeter. Es ist daher nicht damit zu rechnen, dass zur Erhaltung der Stützen Maßnahmen erforderlich sind. Mit dem fortschreitenden Gletscherrückgang werden die Betonfertigteile bei Stütze 14 entfernt. Im Gegensatz dazu ist die Erhaltung der Gletscherstütze mit umfangreichen Maßnahmen verbunden (siehe Abbildung 1).



Abb. 1 Erhaltungsaufwand Gletscherstützen

- *Zum Massehaushalt ist zu sagen, dass in den letzten Jahren versucht wurde im Stützenbereich aber auch im Bereich Eisjoch das Gletscherniveau durch „Schneesammeln“ mit dem Pistengerät und Abdecken mit Vliesen zu erhalten. Es ist davon auszugehen, dass das Gletscherniveau in diesem Bereich ohne diese Maßnahmen schon einige Meter tiefer wäre. Um keine jährlichen Baustellen erforderlich zu machen, wird nun die Entwicklung des Gletschers der nächsten 3-5 Jahre berücksichtigt.*

Da es nur zu kleinräumigen Umlagerungen kommt und ein wesentlicher Teil des bewegten Eisvolumens auf die Erhaltungsmaßnahmen der letzten Jahre zurückzuführen ist, werden keine negativen Auswirkungen auf den Massehaushalt des Gletschers erwartet.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass kein weiterer Gletschereisabtrag zur Entlastung der Stützenbauwerke erforderlich ist und dass die Bautätigkeiten im Vergleich zu einem Zwischenausbau oder der (technisch nicht möglichen) Erhaltung des Istzustandes in den Folgejahren geringer ausfallen.“

2. Feststellungen:

2.1. Allgemeine Projektbeschreibung

Aufgrund des Klimawandels und der damit zusammenhängenden Abschmelzung der Gletscher planen die Stubaier Bergbahnen, die Bergstation des 6KSB Eisjoch sowie alle auf dem Gletscher befindlichen Stützen der 6KSB Eisjoch tiefer zu legen.

Durch den Klimawandel kommt es auch im Skigebiet Stubaier Gletscher zu einem starken Rückgang des Gletschereises. Dies hat unter anderem zur Folge, dass der Höhenunterschied zwischen der bestehenden Bergstation der 6KSB Eisjoch und den umgebenden Gletscherflächen immer größer wird. In der Folge wird die Zugänglichkeit der Skipisten ab Ausstieg Station zunehmend steiler und schwieriger. Es ist abzusehen, dass bei weiterem Rückgang des Eises eine Erreichbarkeit der Piste mit Wintersportgeräten nicht mehr gegeben sein wird.

Es ist auch zu befürchten, dass die Standsicherheit der Bergstation an ihrer derzeitigen Position zukünftig ebenfalls nicht mehr gegeben sein wird. Durch den Rückgang der Gletscher kam es z.B. in den letzten 15 Jahren immer wieder zu mehr oder weniger großen Felsabbrüchen aus der Nordflanke zwischen Bergstation Eisjoch und Bergstation Schaufeljoch. Die Gefahr solcher Felsausbrüche wird dann auch den Bereich unterhalb der bestehenden Bergstation Eisjoch betreffen, da diese bei fortschreitender Erosion immer exponierter auf dem Grat situiert sein wird.

Die geplanten Maßnahmen werden an der Bergstation und im Bereich der oberen Lifttrasse des 6KSB Eisjoch (Abb. 1) gesetzt. Die Bergstation befindet sich am Übergang vom Eisjochferner zum Windachferner in einer Seehöhe von 3100 m.

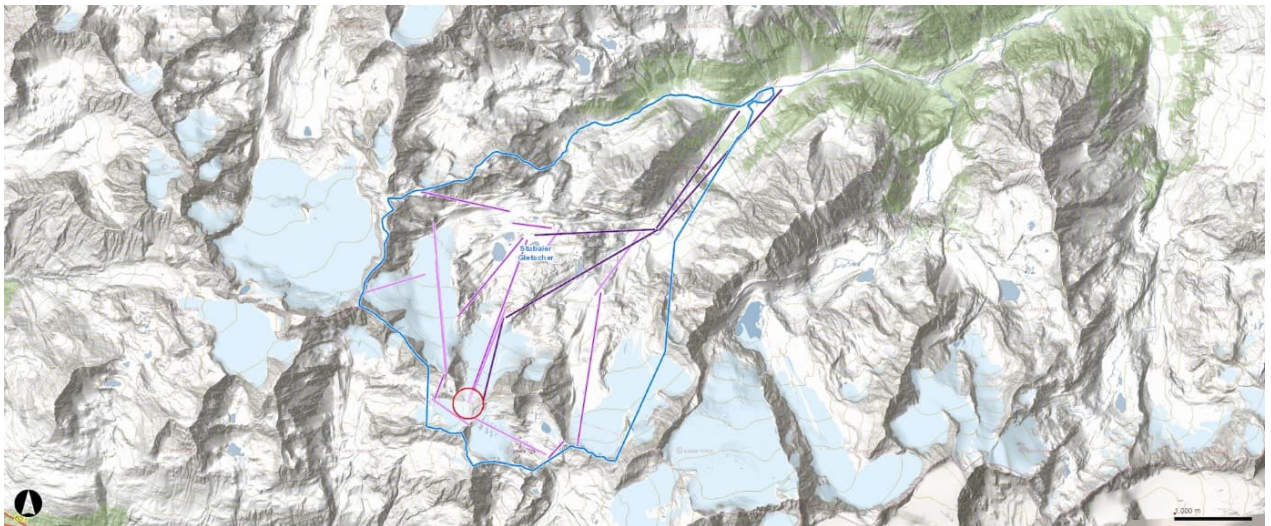


Abb. 1: Schigebiet Stubaier Gletscher, Maßnahme roter Kreis Tiris 1:32.000

Das Vorhaben umfasst die Tieferlegung der bestehenden Bergstation der 6KSB Eisjoch um 20 m unter Beibehaltung ihrer jetzigen Lage und Achse der Sesselbahn.

Mit der Tiefersetzung der Station um 20 m soll ein zum zukünftigen Gelände ca. höhengleicher Ausstieg erreicht werden. Dies unter der Annahme, dass der Gletscher in den nächsten Jahren bis zum vollkommenen Abschmelzen in der Umgebung der Station noch ca. 15 m an Höhe verliert und aufgrund der Tatsache, dass die jetzige Station schon ca. 10 m über der Piste liegt.

Ebenso wird sich durch die Tieferlegung im Bereich des Überganges Eisjoch- zu Windachferner auch die Basis des Felsauflagers für die Station verbreitern. Dadurch stünde diese weiter entfernt von der zukünftigen Felskante und wäre deshalb kaum mehr dem Risiko von Felsabbrüchen ausgesetzt.

Das im Zuge der Tieferlegung anfallende, überschüssige Aushubmaterial soll im Windachkar, im südwestlich des Eisjochs angrenzenden Hang angeschüttet werden.

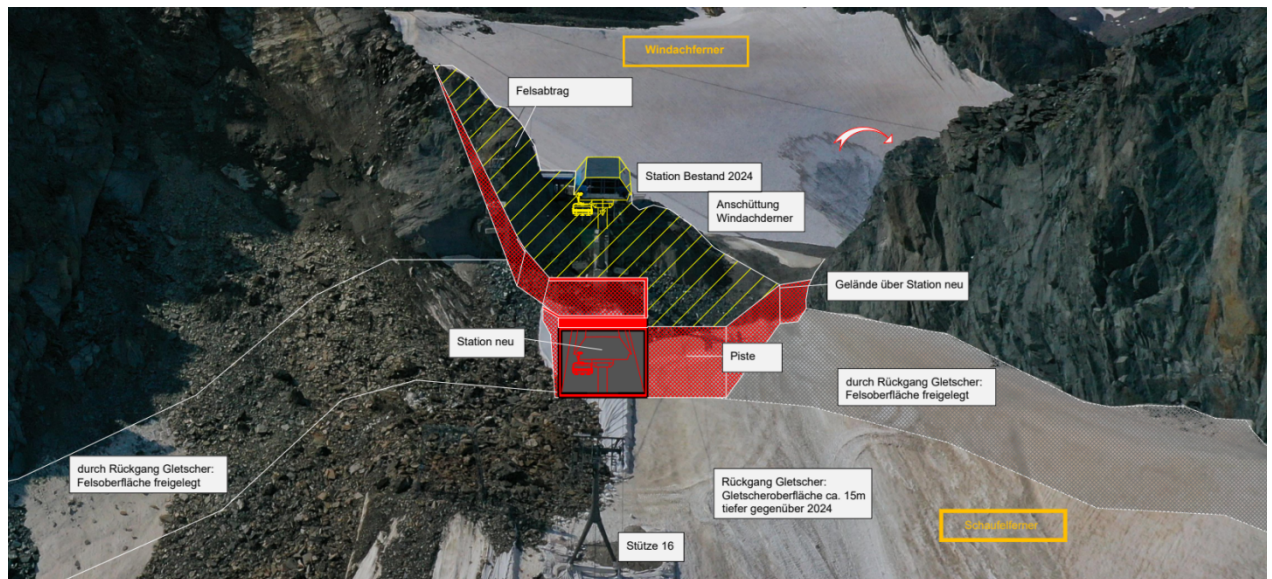


Abb. 2: Maßnahmenskizze: Tieferlegung Bergstation Eisjoch (Endgelände in rot)

Die Sesselbahnstützen 9 - 15 sind derzeit als Gletscherstützen ausgeführt, d.h. sie stehen nicht auf einem (z.B.) Betonfundament, sondern auf Kufen, damit die Gletscherbewegungen ausgeglichen werden können. Gletscherstützen benötigen außerdem ein Halteseil, das derzeit in der Bergstation verankert ist und im Zuge des Projektes entfernt wird.

Mit zunehmendem Abschmelzen des Gletschers ist eine Gründung auf Eis nicht mehr möglich und die Stützen müssen auf festem Untergrund (Fels oder Lockergestein) gegründet werden. Standardfundamente auf diesem Untergrund werden in Stahlbeton ausgeführt, was auch hier für alle Stützen geplant ist.

Die Stützen 9-10 stehen derzeit schon auf anthropogen überprägten Lockergesteinen (Eisrandsedimente und/oder Moränen). Die Stützen 11-15 stehen derzeit noch auf Eis. Der genaue Untergrund ist noch unbekannt. Die Fundamente werden an den angetroffenen Untergrund angepasst.

Im Bereich der Stützen 14 und 15 wird zum Zeitpunkt der Baumaßnahmen voraussichtlich noch Gletschereis mit geschätzt 5-10 m vorhanden sein. Die Stützen sollen aber dennoch auf festen Untergrund gegründet werden. Die Stützenschäfte werden mit Verlängerungsstücken ausgeführt, um die Stützhöhen an den abschmelzenden Gletscher anpassen zu können. Sie werden anschließend wieder mit Eis eingeschüttet und dieses Eis wieder verdichtet.

Die Stütze 16 ist derzeit in die Bergstation integriert. Dies wird auch bei der tiefergelegten Station gleich ausgeführt.



Abb. 3: 6KSB Eisjoch mit Lage der Bergstation und der Stützen

Ebenso wird sich durch die Tieferlegung im Bereich des Überganges Eisjoch- zu Windachferner auch die Basis des Felsauflagers für die Station verbreitern. Dadurch stünde diese weiter entfernt von der zukünftigen Felskante und wäre deshalb kaum mehr dem Risiko von Felsabbrüchen ausgesetzt.

Das im Zuge der Tieferlegung anfallende, überschüssige Aushubmaterial soll im Windachkar, im südwestlich des Eisjochs angrenzenden Hang angeschüttet werden.

Das Tieferlegen der Bergstation und der Liftstützen der Eisjochsesselbahn soll die Funktionsfähigkeit der Anlage und des Pistenübergangs auch für den Fall des kompletten Abschmelzens des Gletschers gewährleisten. Ebenso bleibt dadurch die Standsicherheit der Bergstation gewährleistet.

Alle Maßnahmen befinden sich innerhalb der Schigebietsgrenzen. Sie sind notwendig für die Aufrechterhaltung des Angebotes und der Qualitätssicherung des Schigebietes Stubaier Gletscher.

Ein Großteil der Maßnahmen liegt in Bereichen, die bereits genutzt werden und intensiv anthropogen überprägt sind. Die Kapazitäten der Anlagen und Pisten bleiben unverändert, bzw. es sollen die Veränderungen, die sich durch den Gletscherrückgang ergeben, kompensiert werden.

2.2. Kurze Beschreibung der einzelnen Maßnahmen:

- Tieferlegung der Bergstation 6 KSB Eisjoch:

Wie in Abb. 2 dargestellt, soll die Bergstation der Eisjoch Sesselbahn „tiefergelegt“ werden. Das bedeutet, dass die Seilbahntechnik abgebaut wird, der Fels unterhalb der Station abgetragen wird, die östlich angrenzende Felsflanke lokal aus Standsicherheitsgründen abgeflacht wird, ein Galeriebauwerk (30 m Länge) errichtet wird und die Seilbahntechnik im Galeriebauwerk an derselben Stelle, aber 20 m tiefer, wieder eingebaut wird. Das Galeriebauwerk wird abschließend mit dem anfallenden Gesteinsmaterial überschüttet.

- Tieferlegung des westlich der Bergstation 6 KSB Eisjoch angrenzenden Pistenübergangs:

Der westlich angrenzende Pistenübergang wird 15 m tiefer gelegt, verläuft aber offen.

- Stilllegung und Rückbaus des Schlepplifts Eisjoch II:

Der bestehende, im Bereich der Bergstation verankerte Schlepplift wird stillgelegt und rückgebaut.

- Errichtung einer Baustraße:

Vom Eisgrat, welcher bereits mit LKW erreichbar ist, ist ein temporärer Bauweg für diverse Transporte notwendig. Dieser führt von der Station Eisgrat über einen Felskopf, der aufgrund der Gletscherschmelze ausgeapert ist, bergwärts bis zur Bergstation der Eisjochbahn und hat eine Länge von ca. 1160 m. Für die Herstellung des Bauwegs ist eine temporäre Anschüttung auf dem Eis des Schaufelferners notwendig. Das Material wird aus Felssturzmaterial der Nordflanke zwischen Schaufeljoch und Eisjoch und z.T. aus Ausbruchsmaterial der Baugrube am Eisjoch gewonnen. Die Anschüttung inkl. Fahrbahn des Weges wird nach Bauende vollständig rückgebaut. Geringfügige Anpassungen der Trassenführung des Bauwegs an das Gelände können notwendig sein, werden aber hinsichtlich Flächenverbrauch als vernachlässigbar eingeschätzt.

- Einbau und Anschüttung des Aushubmaterial:

Das Aushubmaterial wird vor Ort wieder eingebaut bzw. dient zum Hinterfüllen und Überschütten der Einhausung. Das anfallende, überschüssige Material soll von der Baugrube der Bergstation Richtung Süd-Westen in den bereits mit Schuttmaterial aus der seitlichen Bergflanke überprägten Bereich des derzeit noch vorhandenen Windachgletschers geschüttet werden. Für die Anschüttung wird auf einer Fläche von ca. 0,45 ha Material mit einer durchschnittlichen Mächtigkeit von 4-5 m aufgebracht.

- Gründung der bisher auf Kufen auf Eis gegründeten Gletscherstützen 9-15 auf festen Untergrund:

Die bisher auf Kufen auf Eis gegründeten Gletscherstützen 9-15 werden nun auf festen Untergrund (Fels/Lockergestein) auf Betonfundamenten gegründet. Dazu muss die Baugrube bis zum (aufgrund von Erkundungsbohrungen bekannten) Grund des Gletschers ausgehoben und anschließend mit Erdmaterial und auch mit Eis verfüllt werden. Letzteres wird mit dem endgültigen Abschmelzen des Gletschers verschwinden.

- Flächenbilanz:

Fläche	Bezeichnung	[ha]	Nutzung
1	Bergstation, tiefergelegt	0,050	dauerhaft
2	Liftstützen, tiefergelegt	0,063	dauerhaft
3	Felsabtrag östlich Station	0,030	dauerhaft
4	Felsabtrag westlich Station	0,030	dauerhaft
5	Anschüttung Piste Stationsbereich	0,110	dauerhaft
6	Anschüttung Windachferner	0,450	dauerhaft
7	Baugrube Bergstation ist identisch mit 1-4	0,000	temporär
8	Bauweg Station Eisgrat-Eisjoch	1,140	temporär
1-6	Summe Flächen dauerhaft	0,733	dauerhaft
7-8	Summe Flächen temporär	1,140	temporär
1-8	Summe Flächen gesamt	1,873	

2.3. Feststellungen aus sportfachlicher und sicherheitstechnischer Sicht:

2.3.1. Befundergänzung:

Der Schiweg von der Jochdohle zum Eisjoch weist derzeit einen Höhenunterschied von circa 20 m auf. Durch den Gletscherrückgang der letzten Jahre hat er von der Jochdohle kommend zunächst ein Gefälle von ungefähr 20 Prozent, verläuft dann eben und weist eine leichte Gegensteigung zum Eisjoch auf. Durch den Gletscherrückgang wurde diese Pistenverbindung auch zunehmend schmaler. Es ist deshalb geplant, den bestehenden Schiweg 15 m tiefer zu legen, um den Anschluss an die Station und das sich zukünftig ausbildende Gelände im Norden und Süden beizubehalten sowie die Pistenbreite erhalten zu können. Das anfallende Ausbruchsmaterial wird zur Hinterfüllung des Gebäudes und zu Geländeanpassungen verwendet. Ein Teil des Materials wird in dem steilen Hang südlich der Bergstation angeschüttet.

2.3.2. Gutachten:

Die Hochgebirgsnatur ändert in Zeiten rückläufiger Gletscher laufend die naturräumlichen Voraussetzungen für die Anlage und den Betrieb der bestehenden Pistenflächen und Liftanlagen. Auf diese sich ständig ändernden Oberflächen- und Neigungsverhältnisse muss der Pistenbetreiber ebenfalls laufend mit mühevollen, aufwändigen und arbeitsintensiven Baumaßnahmen reagieren, um die Pisten und Liftanlagen erhalten sowie einen sicheren Schilauflauf gewährleisten zu können.

Die 6KSB Eisjoch ist durch ihre Lage von großer Bedeutung für das Gletscherschigebiet Stubaier Gletscher. Durch den zunehmenden Rückgang des Gletschereises in den vergangenen Jahren ist der obere Bereich der Eisjochpiste zunehmend aufgestellt. Mit weiterer Gletscherschmelze ist zu erwarten, dass sich ein immer größer werdender Absatz zwischen der Stationsausfahrt und der Piste ergibt. Durch die geplante Tieferlegung kann die Erreichbarkeit der nördlich und südlich der Station anschließenden Pisten mit Wintersportgeräten auch in Zukunft gewährleistet werden.

Der Schiweg von der Jochdohle zum Eisjoch ist ebenfalls von großer Bedeutung, denn er dient als Rückbringer der Wintersportler*innen vom Gaiskarferner in den Zentralbereich des Gletscherschigebiets. Im Zuge der erforderlichen Pistenbaumaßnahmen am Schiweg bleibt im oberen Abschnitt das Gefälle von circa 22 Prozent erhalten. Im unteren Abschnitt entsteht eine Längsneigung von sechs Prozent bei einer Breite von 12 M, was schittechnisch den bisher als „Schiebestrecke“ unattraktiven Abschnitt deutlich verbessert. Nach Umsetzung der geplanten Maßnahmen wird es dann möglich sein, ohne anschieben zu müssen, von der Jochdohle zum Eisjoch abzufahren, was eine Qualitätsverbesserung darstellt. Die theoretische Möglichkeit, vom Eisjoch zur Jochdohle aufzusteigen, wird durch die geplanten Maßnahmen erschwert. Ein Aufstieg wäre zwar noch möglich, ist aber auch aus Sicherheitsgründen aufgrund des schmalen Schiwegs und der entgegenkommenden Wintersportler*innen nicht sinnvoll. Die Erreichbarkeit des Gaiskarfern timers ist durch die Schaufeljochbahn bzw. die Sesselbahn Fernau gegeben.

Um das Pisten- und Liftangebot weiterhin sicherzustellen, sind die dargestellten Maßnahmen aus sportfachlicher und sicherheitstechnischer Sicht nachvollziehbar und notwendig. Es bestehen bei ordnungsgemäßer Absicherung der Seilbahnstützen entsprechend der Verkehrssicherungspflicht und

Signalisation keine Bedenken oder Einwände gegen das geplante Vorhaben; das Vorhaben wird vielmehr ausdrücklich begrüßt und befürwortet.

Zusammengefasst sind die einzelnen Anlagenteile und Eingriffe aller Voraussicht nach ausreichend dimensioniert und die Angaben zur bloßen Flächeninanspruchnahme erscheinen nachvollziehbar und plausibel. Um das Pisten- und Liftangebot weiterhin sicherzustellen, sind die dargestellten Maßnahmen aus sportfachlicher und schisicherheitstechnischer Sicht nachvollziehbar und notwendig. Der Erhalt und die volle Funktionsfähigkeit der 6KSB Eisjoch sowie des Schiwegs von der Jochdohle zum Eisjoch sind wichtig, da diese einen wichtigen Knoten- und Verbindungspunkt im Gletscherschigebiet darstellen. Das Projekt dient dazu, den Eistrückgang zu kompensieren und die bestehenden Liftanlagen sowie Pistenflächen bestmöglich erhalten zu können. Bei Nichtbetrieb der 6KSB Eisjoch beziehungsweise des Schiwegs ist jedenfalls zu erwarten, dass sich die Schifahrerströme auf die umliegenden Bahnen und Pistenflächen verlagern, was bei diesen Anlagen zu Wartezeiten sowie einem erhöhten Verkehrsaufkommen auf den dort zur Verfügung stehenden Pistenflächen führt. Durch die geplanten Maßnahmen erfolgt keine Erweiterung der Pistenflächen und sie dienen nicht der Steigerung der Attraktivität, sondern der Erhaltung und der Sicherstellung des bestehenden Schigebietsbetriebs.

2.4. Feststellungen aus geologischer Sicht:

2.4.1. Gutachten:

Das derzeit vorliegende Projekt für das UVP-Feststellungsverfahren wird für die Durchführung der gegenständlichen Grobprüfung aufgrund des durchgeführten Lokalausgleichs als ausreichend bezeichnet. Für eine künftige Umsetzung des Projekts bzw. weiterführender Verfahren sind jedenfalls noch umfangreiche und detaillierte (auch geologisch-geotechnische) Planungen und Projektierungen sowie auch Dimensionierungen betreffend die Herstellung und Sicherung der Baugrube, der Gründung und Ausbildung des Galeriebauwerks bzw. des künftigen Stationsgebäudes, des Steinschlagschutzes vom Eisgrat sowie vom Westgrat her, der Umsetzung der Überschüttung sowie der Pistenverbesserung und der Baustraße etc. erforderlich.

In Beilage U05 sind sämtliche Maßnahmenbereiche mitsamt der Flächeninanspruchnahme dargestellt. Die Ausdehnung dieser ist aus derzeitiger fachlicher Sicht als prinzipiell plausibel und nachvollziehbar zu bezeichnen. Natürlich muss festgehalten werden, dass sich durchaus Veränderungen noch ergeben können, etwa im Bereich des Baugrubenaushubs für das Galeriebauwerk/künftige Stationsgebäude aufgrund unterschiedlicher Felsqualitäten und Erfordernisse an die Baugrubenböschungen, sowie hinsichtlich Schutzmaßnahmen betreffend der (Fels-)Sturzpoteziale insbesondere vom Eisjoch/Schauelfjoch her.

Die vorliegenden Projektunterlagen für das UVP-Feststellungsverfahren beschreiben im Sinne der gegenständlichen Grobprüfung prinzipiell plausibel und nachvollziehbar die Erfordernisse zur Anpassung des Bergstationsbereichs sowie der Gletscherstützen der 6KSB Eisjoch an die durch den Gletscherrückgang sich ändernden naturräumlichen Verhältnisse. Die geologischen Verhältnisse wurden dabei zwar bereits teilweise berücksichtigt (ersichtlich etwa an den Ausführungen betreffend den Felsabtrags oder den offenbar durchgeführten Erkundungsbohrungen an den Gletscherstützen), wurden jedoch noch nicht entsprechend ausgearbeitet und planerisch hinterlegt.

Für die nunmehrige Grobprüfung erfolgte daher bereits am 09.04.2025 ein eigener Lokalausgleich gemeinsam mit der Projektsgeologie/-geotechnik ingena. Dabei konnte der Anpassungsbedarf jedenfalls nachvollzogen werden, sowie der Projektsgedanke plausibilisiert werden. Festzuhalten ist dabei jedenfalls, dass für die Tieferlegung der Bergstation ein umfangreicher Felsabtrag erforderlich ist. Durch nachfolgende Überschüttung kann ein großer Teil des dadurch entstehenden Abtrags wieder ausgeglichen werden und bietet dadurch auch im Hinblick auf Sturzprozesse positive Aspekte. Hierbei wären überrollende Ereignisse bzw. Ereignisse der Westseite weiterführend zu berücksichtigen. Überschüssiges Material wird in der Verbesserung der Piste am Windachferner verwendet. Aufgrund der dargelegten Schütthöhe sind hier durchaus fachliche Anforderungen zu berücksichtigen. Dies betrifft auch den Umbau der Gletscherstützen, wonach neben Erkundungen der Verhältnisse im Bereich der künftigen Gründung auch der Umgang mit reduzierendem Gletschereis bzw. generell auch mit allenfalls sich bewegendem Gletschereis noch abzuklären wäre (insbesondere (Tief-)Gründung bei Stützen 14 & 15). Auch für die Baustraße sind im

obersten Abschnitt aufgrund der geplanten Trassenführung nahe der (Fels-)Sturzpotentiale Eisjoch/Schaufeljoch noch entsprechende Abklärungen nötig.

Insgesamt liegen – abgesehen von in dieser Höhenlage aufgrund des auftauenden Permafrosts und Gletscherrückzügen vorhandenen Sturzprozessen – keine Bedenken hinsichtlich der Hangstabilität vor. Für die weitere Umsetzung des Projekts bzw. weiterführender Verfahren werden dabei jedenfalls noch umfangreiche und detaillierte geologisch-geotechnische Planungen erforderlich.

Die Ausführungen der Antragstellerin, dass die Herabsetzung der Bergstation aus sicherheitstechnischen/geologischen Gründen bzw. aufgrund des Gletscherrückgangs notwendig ist, konnten mit dem durchgeführten Lokalausweis nachvollzogen werden, da eine Anpassung des Bergstationsbereichs sowie auch der Gletscherstützen der 6KSB Eisjoch an die durch den Gletscherrückgang sich ändernden naturräumlichen Verhältnisse erforderlich ist. Dabei sind geologische Gründe bzw. sicherheitstechnische Gründe hier derzeit untergeordnet heranzuziehen, wenngleich durch die Umsetzung langfristig auch in dieser Thematik günstigere Bedingungen geschaffen werden können.

Mit den in den Unterlagen dargelegten Maßnahmen kann keine räumliche Hinzunahme weiterer Flächen zur skitechnischen Nutzung/Erschließung erkannt werden. Vielmehr handelt es sich um Anpassungsmaßnahmen an den Gletscherrückgang. Durch die Umsetzung dieser Anpassungsmaßnahmen sind dabei fachlich gesehen dauerhaft keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu sehen.

Schutzgut & Schutzinteresse Mensch:

Prinzipiell sind in dieser Höhenlage mit auftauendem Permafrost und Gletscherrückzügen durchaus Steinschlag- und Felssturzprozesse zu erwarten. Dies zeigen bereits mehrere Felssturzereignisse auch im unmittelbaren Nahbereich (etwa Eisjoch/Schaufeljoch). Diese könnten durchaus auf die geplanten Anlagen einwirken, es können aber dahingehend mit der Umsetzung des Projekts zur Überschüttung der Bergstation, der Verlegung der Ausstiegsbereiche, der Stilllegung der Schlepplifttrasse durchaus Verbesserungen erreicht werden. Dies insofern, dass im Zuge der weiteren detaillierten geologisch-geotechnischen Planungen auch weitere dahingehende Maßnahmen vorzusehen sind (etwa Schutzwälle für Baustraße und umzubauende Stützen). Mit von den Anlagen ausgehenden Naturgefahren ist nicht zu rechnen, sofern entsprechende detaillierte fachliche Planungen und Dimensionierungen durchgeführt werden. Die Auswirkungen des Vorhabens hinsichtlich des Schutzguts Mensch sind nach Ansicht des Unterfertigten vergleichbar zu anderen Projekten dieser Größe und Höhenlage.

Schutzgut & Schutzinteresse Boden:

Wie dargestellt kommt es durch den nötigen Felsabtrag zur Tieferlegung der Bergstation zwar nicht zu einem großflächigen, aber zu einem großvolumigen Bodenabtrag. Das überschüssige Material soll anschließend großflächig als Pistenverbesserung eingebaut werden. Für diese müssen auch großflächige Bodenverdichtungen vorgenommen werden. Bei entsprechender Detailplanung und fachlicher Baubetreuung sowie bei entsprechender Wartung der Anlagenteile sind insgesamt keine maßgeblichen Erosionen zu erwarten. Die dargestellten Maßnahmen werden die Geomorphologie lokal gewissermaßen ändern. Jedoch können diese durch die Überschüttung des Galeriebauwerks wiederum reduziert werden und sind letztlich als nicht maßgeblich beeinträchtigt anzusehen. Da in dieser Höhenlage nicht mit Grundwasser zu rechnen ist, sind demnach keine Beeinträchtigungen der Bodenwasserverhältnisse zu erwarten. Die Maßnahmen finden sich aufgrund der in dieser Höhenlage mit auftauendem Permafrost sowie Gletscherrückzügen in einem durchaus geologisch sensiblen Gebiet hinsichtlich Sturzprozessen. Rutschprozesse sind dabei jedoch nicht relevant. Eine Beeinflussung der Stabilität des Projektgebiets wird mit dem Projekt nicht gesehen.

Insgesamt kommt es natürlich bei einem derartigen Projekt zu Geländeänderungen. Diese Veränderungen belaufen sich prinzipiell auf einen tieferreichenden Felsabtrag, der jedoch durch nachfolgende Überschüttung wieder reduziert werden kann, sowie auf die Anschüttungen zur Pistenverbesserung. Die Pistenverbesserung wird dabei als eher unterdurchschnittliches Projekt beurteilt, allerdings sind der Felsabtrag und die Herstellung eines überschütteten Galeriebauwerks als durchaus aufwändig zu bezeichnen. Auch der Gletscherabtrag im Bereich der Gletscherstützen erscheint dabei eher aufwändig. Der

Standort liegt dabei geologisch in einem durch Sturzprozesse geprägten Gebiet, wobei jedenfalls keine übermäßige Empfindlichkeit bzw. Sensibilität hinsichtlich des Schutzguts Boden zu attestieren ist.

Schutzgut & Schutzinteresse: Wasser

Die dargestellten Maßnahmen führen zu gewissen lokalen Änderungen an der Morphologie. Eine Beeinträchtigung hydrologischer Einzugsbereiche wird dadurch aus fachlicher Sicht im Rahmen der Grobprüfung als äußerst unwahrscheinlich gesehen. Da in dieser Höhenlage nicht mit Grundwasser oder einem relevanten Wasserhaushalt im Untergrund zu rechnen ist, sind demnach auch keine quantitativen Beeinträchtigungen zu erwarten. Durch das Projekt werden keine Wasserschutz- bzw. Schongebiete berührt. Im Umfeld befinden sich auch keine verzeichneten genutzten Quellen. Demnach können dahingehende Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Da insgesamt in dieser Höhenlage nicht mit Grundwasser oder einem relevanten Wasserhaushalt im Untergrund zu rechnen ist und keine Quellen im Umfeld verzeichnet sind, sind Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als äußerst geringfügig bis ausgeschlossen zu beurteilen. Der Standort weist aus fachlicher Sicht keine übermäßige Empfindlichkeit bzw. Sensibilität hinsichtlich des Schutzguts Wasser auf.

2.5. Feststellungen aus glaziologischer Sicht:

2.5.1. Gutachten:

Ein Gletscher ist eine mehrjährig durchgehende Ansammlung von Schnee und Eis, die durch Schneefall gebildet wird und durch Schmelzen die angesammelte Masse wieder verliert. Das Nährgebiet (Akkumulationszone) und das Schmelzgebiet (Ablationszone) sind in der Regel räumlich voneinander getrennt, können jedoch bei kleinen Gletschern auch von Jahr zu Jahr wechselnd den gesamten Gletscher abdecken. Neben der permanenten Existenz von Eis ist auch dessen Transport aus dem Akkumulationsgebiet in das Ablationsgebiet charakteristisch für einen Gletscher. In den Alpen wird seit der Mitte der 1980er Jahre ein beinahe kontinuierlicher Rückgang der Gletscher beobachtet. Diese Tendenz wird aller Voraussicht nach auch in den nächsten Dekaden anhalten beziehungsweise sich beschleunigen.

Neben Eis wird auch Gesteinsmaterial aus glazialer Erosion oder von Steinschlag, Bergstürzen und anderen Massenbewegungen vom Gletscher talwärts transportiert. Die Ablagerungen dieses Materials an der Basis des Gletschers oder an dessen Seiten werden Moränen genannt. Moränen stellen einerseits durch ihre ungeordnete Ablagerung und das spezielle Mikroklima wichtige hochalpine Biotope dar, andererseits sind sie wichtige Zeitzeugen historischer Gletscheraktivitäten.

Auf Basis der übermittelten Projektunterlagen ergibt sich eine Beanspruchung von Moränen und Gletscherflächen durch die geplanten Maßnahmen.

Aufgrund der überschaubaren Auswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Gletscher und Moränen wird auf eine tiefergehende Analyse im Matrixverfahren zur Sensibilität, Eingriffsintensität und schlussfolgender Eingriffsintensität verzichtet und eine einfachere Kategorisierung nach 4. verfolgt.

Aufschlüsselung der Beeinflussungsskala:

- **Sehr gering: vorübergehender**, unwesentlicher Eingriff in die glaziologisch/geologische Einheit (GGE), der den Charakter der GGE nicht verändert und nach einer Übergangszeit nicht mehr erkennbar ist.
- **Gering**: dauerhafter Eingriff in die GGE, der seiner Natur nach nur sehr geringe Bereiche der Gesamtfläche erfasst und den Charakter der GGE nicht wesentlich verändert.
- **Mäßig**: dauerhafter Eingriff in die GGE, der größere Bereiche der Gesamtfläche in Charakter und Struktur verändert. Die ursprüngliche Funktion/Abfolge/Signifikanz der GGE ist in diesen Gebieten nicht mehr vorhanden, ist jedoch im größeren Bereich der Einheit noch erhalten.
- **Groß**: dauerhafter Eingriff in die GGE, bei dem wesentliche Teile in ihrer Funktion/Abfolge/Signifikanz deutlich beeinflusst, bzw. zerstört werden. Die gesamte GGE kann nicht mehr als Repräsentant der zugrundeliegenden Einheit betrachtet werden.
- **Sehr groß**: Weitgehende und dauerhafte Zerstörung der GGE.

Bewertung der einzelnen Maßnahmen:

- Zur Tieferlegung der Bergstation:

Die Tieferlegung der Bergstation 6KSB Eisjoch erfordert einen deutlichen Eingriff in die Topographie und in das Felsgefüge am Eisjoch. Unter Annahme eines Baubeginns im Jahr 2026 und des erwarteten Abschmelzens der Eisoberfläche bis dahin müssen zudem Anpassungsmaßnahmen am Gletschereis vorgenommen werden, um nord- sowie südseitig den Pistenanschluss bzw. die notwendige Seilhöhe über Grund zu gewährleisten. Je nach Grad der Abschmelzung betrifft das geschätzt 0,1 ha-0,3 ha an Gletscherfläche. Moränen sind von diesen Maßnahmen nicht betroffen.

Dass die Tieferlegung der Bergstation 6KSB Eisjoch um 5,5 m geringer geplant ist als zu Beginn, führt zu einer Verringerung des Aushubs (vormals sollten knapp 22.000 Kubikmeter Felsmaterial ausgebrochen und umgeschichtet werden) und zu einem geringeren Eingriff in die ursprüngliche Topographie von Fels und Eis (vormals betrug die zu verändernde Eisfläche selbst im unwahrscheinlichen Fall, dass die Abschmelzung bis 2026 nur gering ausfällt, ca. 0,3 ha). Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass diese Eisreserven in den kommenden Jahren auch ohne direkten Eingriff abschmelzen werden.

Die Tieferlegung der Bergstation der 6KSB Eisjoch stellt einen wesentlichen Eingriff in den Naturraum am Eisjoch dar. Nach wie vor ist es erforderlich, im unmittelbaren Bereich an die Station angrenzenden Gletscher Material zu entfernen, sodass ein Pistenanschluss sowie die notwendige Höhe der Seilbahn gewährleistet ist. Diese Anpassungen beeinträchtigen allerdings nur eine geringe Fläche des Gletschers. Moränen sind von diesen Maßnahmen nicht betroffen.

- Zur Anschüttung des Aushubmaterials auf den Windachferner:

Das Aushubmaterial soll im oberen Bereich des Windachfernens in der Felsflanke und auf dem Gletscher deponiert werden. Die Deponiehöhe soll zwischen drei und vier m betragen. In diesem Bereich befindet sich bereits Schuttmateriale aus der Felsflanke, welches auch teilweise auf dem Gletscher abgelagert wird. Die Aufschüttung von zusätzlichem Material beeinflusst die Massenbilanz des Gletschers und in einem unwesentlichen Teil auch dessen Dynamik. Allerdings sind die Auswirkungen als gering einzustufen, da die geplanten Flächen im Vergleich zur Gletscherfläche klein sind.

- Zur Errichtung eines Bauwegs zur Bergstation:

Der Bauweg soll bis zur Bergstation der 6KSB Eisjochbahn verlängert werden. Im Gegenzug soll die ursprünglich geplante temporäre Materialseilbahn entfallen. Die zusätzliche temporäre Nutzung der Gletscheroberfläche durch den Bauweg stellt eine Beeinträchtigung des Gletschers dar. Allerdings sind die Auswirkungen nur kurzzeitig und auf einer sehr geringen Fläche. Sofern der Bauweg nach Abschluss der Maßnahmen wieder vollständig entfernt wird, werden keine signifikanten Auswirkungen auf den Gletscher erwartet. Die Maßgabe, dass keine Hauptabflusskanäle des Gletschers verändert werden und dadurch die Schmelzwasserführung nicht deutlich beeinflusst wird, bleibt bestehen.

- Zur Gründung der Seilbahnstützen im Fels:

Die neue Gründung einiger Seilbahnstützen im Fels unter dem Gletscher erfordert die Erstellung von Baugruben im Gletschereis. Die Flächen sind im Verhältnis zur Gletscherfläche sehr gering. Es wird erwartet, dass diese Baugruben nach Beendigung der Arbeiten wieder mit Eis bis auf Pistenniveau verfüllt und kompaktiert werden. In diesem Fall sind die Einwirkungen auf den Gletscher gering. Im ungünstigen Fall kann es durch die Schaffung einer Schmelzwasserführung durch das Aushubmaterial allerdings zu einem beschleunigten Ausschmelzen des umgebenden Eises im Bereich der Stützen und damit zu einer Beeinträchtigung der Massenbilanz kommen.

Die beabsichtigten Änderungen der Baumaßnahmen führen zu keinen wesentlichen Änderungen der Auswirkungen auf die Gletscher. Die kleineren Aushubmengen reduzieren die Auswirkungen etwas, während die Gründung der Seilbahnstützen im Fels zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung des Gletschers führen kann. Der längere Bauweg hat kurzfristig eine größere Auswirkung, die aber mit dem Rückbau endet.

Die Gesamtbeeinträchtigung im glaziologischen Sinne kann aufgrund der oben genannten Gründe nach wie vor mit sehr gering bewertet werden und nicht erheblich schädlich oder belastend für das Schutzgut Gletscher/Moränen. Die Dimensionierung erscheint gerechtfertigt, insbesondere, da damit laut Antrag ein

Skibetrieb auch bei komplettem Abschmelzen des Gletschers weiterhin gewährleistet ist und keine weiteren, zusätzlichen Baumaßnahmen im Bereich der Bergstation erforderlich sind.

Die geplanten Veränderungen können daher als erweiterte Instandhaltungsmaßnahmen gewertet werden, bei denen keine neue Erschließung stattfindet.

2.6. Feststellungen aus naturkundefachlicher Sicht:

2.6.1. Befundergänzung:

Verwaltungsrechtlich liegt der Projektstandort im Grenzbereich der Gemeinden Neustift im Stubaital und Sölden. Die Bergstation liegt in Sölden und die meisten Stützen sowie die Talstation befinden sich in Neustift.

Vegetation, Lebensraumtypen und vorkommende Arten

Das Projektgebiet liegt zwischen 2.860 und 3.140 m Seehöhe in einer extremen Hochgebirgslage. Die unmittelbare Umgebung der bestehenden Bergstation ist stark anthropogen überprägt und weist nur sehr geringe Vegetation auf. Vorhanden sind kleinflächige Reste einer geschützten alpinen Silikatschuttflur (EU Lebensraumtyp 8110) mit sehr geringer Artenzahl und Deckung. Die übrigen Bereiche sind fast vegetationsfrei. So wurden am Felskopf (Stützen 12 und 13) nur zwei Einzelexemplare von *Cerastium uniflorum* gefunden. Silikatschutthalde der montanen bis nivalen Stufe – darunter u. a. die Silikatschuttflur sowie überwiegend vegetationsfreier Blockschutt – stellen nach Anlage 4 der TNSchVO 2006 eine gefährdete besondere Pflanzengesellschaft dar.

Nachgewiesen wurden wenige, im Hochgebirge weit verbreitete Pflanzenarten wie Gletscher-Hahnenfuß (*Ranunculus glacialis*), Einblütiges Hornkraut (*Cerastium uniflorum*), Alpenmargerite (*Leucanthemopsis alpina*) und Alpenrispengras (*Poa alpina*). Der Gletscher-Hahnenfuß ist nach Anlage 3 der TNSchVO 2006 eine teilweise geschützte Pflanzenart; die übrigen Arten weisen keinen Schutzstatus auf. Das Alpen-Mannsschild (*Androsace alpina*, gänzlich geschützt, A2 TNSchVO 2006) kommt zumindest in der unmittelbaren Umgebung des Projektgebiets vor.

Zu Flechten und Moosen werden im Bericht zur Flora von Herrn Cerny keine Angaben gemacht.

Fauna

Der Gletscher und seine Bäche sind lt. Cerny potenzieller Lebensraum des Gletscherflohs (*Desoria saltans*) und der Gletscherbachzuckmücke (*Desoria steinboeckii*). Bartgeier wurden im Gebiet gesichtet.

Wenige Arten wie der Schneesperling sind in dieser Höhe noch zu erwarten (höchste Brut auf 3720 m, Atlas der Brutvögel Tirols (2022)) und nutzen auch anthropogene Strukturen.

Landschaftsbild

Die Bergstation der 6KSB Eisjoch befindet sich im Skigebiet Stubaier Gletscher in Tirol in hochalpinen Lage auf etwa 3.120 müA. Sie liegt am Eisjoch, einem Übergangsbereich zwischen Eisjochferner und Windacher Ferner, randlich auf einem exponierten Sattel- bzw. Gratbereich. Aufgrund des fortschreitenden Gletscherrückgangs und der zunehmenden Freilegung des Felsuntergrunds ist dieser Standort geologisch instabiler geworden, was Anlass für die geplante Tieferlegung der Bergstation um 20 m ist. Durch die Lage am Joch ist die Bergstation sehr exponiert, kann jedoch vor allem nur von innerhalb des Schigebietes deutlich wahrgenommen werden. Eine Fernwirkung ist in Richtung Westen (Warenkar) gegeben, dort verläuft lediglich ein Wanderweg Richtung Warenkartoch.

Erholungswert

Aufgrund der zahlreichen Lifte, Pisten, Schneelager, Restaurants etc. tritt der naturnahe Erholungswert des Gebietes stark in den Hintergrund. Dennoch existieren einzelne Wanderwege z.B. Richtung Schaufelspitze oder am Fuß des Windacher Ferners. Durch die gute Erreichbarkeit der Gletscherflächen auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist das Gebiet des Stubaier Gletschers für die naturnahe Erholung von einem gewissen Wert.

2.6.2. Gutachten:

Das Projektgebiet liegt in einer extrem hochalpinen Lage, in der die Vegetation insgesamt sehr spärlich ausgeprägt ist. Die im unmittelbaren Projektgebiet nachgewiesenen Arten *Poa alpina*, *Leucanthemopsis alpina* und *Ranunculus glacialis* (A3 TNSchVO 2006) sind Pionierarten, die sich langfristig wieder auf überarbeiteten Flächen etablieren können. Sie werden während der Bauarbeiten in den überarbeiteten Bereichen lokal stark beeinträchtigt und sind in ihrer lokalen Population in keiner Weise gefährdet. Dasselbe gilt für die außerhalb des Eingriffsbereichs dokumentierte geschützte Art *Androsace alpina* (Art geschützt nach Anlage 2, 34. TNSchVO 2006), deren Vorkommen in Einzelindividuen auf den Felsen im Projektgebiet nicht auszuschließen ist.

Es kommt im weiteren Umfeld eine geschützte alpine Silikatschuttflur (EU-Lebensraumtyp 8110, *Androsacetum alpinae*) vor, diese ist jedoch im unmittelbaren Eingriffsbereich der Bergstation nur kleinflächig, stark beeinträchtigt und artenarm ausgeprägt. Silikatschutthalde der montanen bis nivalen Stufe (u.a. Silikatschuttflur) sind nach Anlage 4 der TNSchVO 2006 gefährdete besondere Pflanzengesellschaften und rund um die Bergstation sowie im Umfeld mehrerer Stützen vorhanden, aber kaum ausgeprägt, sie haben jedoch das Potenzial, sich in Zukunft zu einer typischen Ausprägung zu entwickeln. Alle betroffenen Flächen sind überwiegend bereits durch Skibetrieb, Bauwerke, Maschinenverkehr und frühere Eingriffe anthropogen überprägt oder bestehen aus vegetationsfreien Schutt- und Gletscherflächen.

Über die Vogelschutzrichtlinie geschützte Vogelarten wie der Schneesperling können im Projektgebiet vorkommen, der Bartgeier wurde im Gebiet gesichtet, ist jedoch eine sehr mobile Art. Während der Bauphase können Vögel durch Lärm, Licht und Erschütterungen beeinträchtigt werden, vor allem in der Brut- und Aufzuchtzeit – falls in der Umgebung der Bergstation eine Brut stattfindet, es gibt dazu jedoch keine Erhebung.

Das Landschaftsbild wird verändert. Durch die „Einhausung“ der Bergstation sich ergebende Verbesserungen, wie das Verdecken der Bergstation im Vergleich zur bestehenden auffällig blau gefärbten Bergstation, werden durch das Entfernen natürlich gewachsener Felsflächen auf rund 20 m Höhe relativiert. Insgesamt kommt es für das Landschaftsbild aufgrund der bestehenden Vorbelastungen (Bahnen, Schneelager, Pisten, ...), wenn man dem Leitfaden für die Beurteilung des Landschaftsbildes (Land Tirol, 2023, aufbauend auf RVS 04.01.11) folgt, zu einer geringen Eingriffserheblichkeit. Das Projektgebiet weist eine geringe Sensibilität (Bedeutung Ist-Zustand) auf und die Eingriffsintensität ist mäßig – dies führt zur geringen Eingriffserheblichkeit.

Auswirkungen auf den Erholungswert gibt es nur während der Bauphase durch Lärm, Staub, Erschütterungen, Baustellenverkehr und dergleichen vor allem für den Wanderweg Richtung Eisjoch und Schaufelspitze.

Die für Bau, die Anschüttung des überschüssigen Aushubmaterials im Windachkar am südwestlich des Eisjochs angrenzenden Hang und den Bauweg vorgesehenen Flächen sind größtenteils vegetationsfrei bzw. für Pflanzen bereits im Bestand kaum besiedelbar. Dort entsteht dauerhaft ein geringer Verlust im naturkundefachlichen Sinn. In rekultivierten Bereichen kommt es mittel und langfristig zu einer zeitlichen Verzögerung der natürlichen Wiederbesiedelung. Nachdem im Bestand die Pioniervegetation sehr lückig vorhanden ist, kommt es insgesamt trotz teils massiver Geländeänderungen aufgrund des Geländeabtrags für die Flora zu geringen dauerhaften Auswirkungen durch das geplante Vorhaben.

Auswirkungen auf geschützte Tierarten sind voraussichtlich sehr gering. Falls Schneesperlinge um die Bergstation überhaupt brüten, findet eine Brut in der Regel Anfang Mai statt, d.h. bei einem Beginn der Bauarbeiten im April mit Abbau der Bergstation und dergleichen müsste diese Art lokal auf Ersatzstandorte ausweichen. Auf Bartgeier gibt es durch die Lage des Projektgebietes innerhalb des intensiv genutzten Schigebietes und des Fehlens von Huftieren als Nahrungsquelle keine Auswirkungen. Der nächste Brutstandort des Bartgeiers befindet sich zwar im Windachtal (das durch die Baumaßnahmen in Randbereichen betroffen ist), aber wird durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt. Werden geeignete Schutzmaßnahmen getroffen – insbesondere eine zeitliche Abstimmung der Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeit relevanter Arten – ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die betroffene Fauna zu rechnen.

Insgesamt kommt es für das Landschaftsbild aufgrund der bestehenden Vorbelastungen zu einer geringen Eingriffserheblichkeit, obwohl Felsgestein bis zu 20 m hoch entfernt wird, was die Landschaft dauerhaft verändert. Die geringe Eingriffserheblichkeit gilt sowohl für den Teilbereich Bergstation und Windachferner als auch den Teilbereich Stützen 9 bis 15 (16) am Schaufelferner. Bei den Stützen gibt es eine Minderung bestehender Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Wegfall der mit Vlies geschützten Eislinsen), die jedoch nur mitten im Schigebiet wirksam ist. Die Entfernung des Schleppliftes wirkt sich ebenfalls positiv auf das Landschaftsbild aus, hat jedoch durch die Lage parallel zur Bahn und im Bereich bestehender Pisten auch keine große Wirksamkeit.

Für den naturnahen Erholungswert, der aus naturkundefachlicher Sicht relevant ist, handelt es sich aufgrund der bereits intensiven und (fast) ganzjährigen wintersportlichen Nutzung um eine Fläche mit geringer Bedeutung.

Insgesamt sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter nach dem Tiroler Naturschutzgesetz als gering zu bewerten, obwohl die Maßnahmen im Hochgebirge bei einem Gletscher und damit in einem an und für sich sensiblen Bereich stattfinden. Dadurch, dass bereits eine Bahn und Anlagen für den Schibetrieb existieren, können keine stärkeren Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter festgestellt werden.

Zur Frage, ob die geplanten Maßnahmen im Verhältnis zu den Auswirkungen einer Neuerrichtung stehen, ist festzuhalten, dass die Arbeiten im Bereich der Bergstation faktisch einer Neuerrichtung gleichkommen. Die Bergstation wird im Festgestein um 20 m tiefer neu errichtet, wobei trotz unveränderter horizontaler Lage aus naturkundlicher Sicht nicht von einer bloßen Instandhaltungsmaßnahme gesprochen werden kann. Das anfallende Aushubmaterial von rund 21.800 m³, das auf einer Fläche von etwa 0,45 ha am Windachferner abgelagert werden soll, verdeutlicht, dass es sich nicht um eine reine Instandhaltung der bestehenden Seilbahnanlage handelt. Die Entfernung/Anpassung des Felsgrates am Eisjoch auf einer Höhe von rund 20 m mit einer Breite von bis zu ca. 50 m (Bahn + Schipiste und Böschungen) ist irreversibel und verändert das Landschaftsbild dauerhaft. Durch eine fachgerechte Rekultivierung der Pisten und Böschungen können die dauerhaften Auswirkungen auf geschützte Pflanzen- und Tierarten mittelfristig reduziert werden.

Die Baumaßnahmen an den Stützen im Bereich des abschmelzenden Gletschereises können grundsätzlich als Instandhaltungsmaßnahmen angesehen werden, erfordern jedoch teilweise aufwendige Bauarbeiten (Baugrube rund 10 m unter der aktuellen Gletscheroberfläche), in einem aktuell noch aktiven Gletscher, die bei einem einfachen Stützentausch nicht notwendig wären.

Im Bereich der Bergstation und für den Bauweg ist die Flächeninanspruchnahme nachvollziehbar dargestellt, bei den Stützen nicht immer. Dort sind die Eingriffsbereiche mit jeweils 90 m² angegeben, was bei Stütze 9 und 10 (lt. Antragsteller auf Lockergestein) aus naturkundefachlicher Sicht ausreichend ist: bei den Stützen 11 bis 15, die derzeit auf Eis gegründet sind, erscheint eine Fläche von weniger als 10 x 10 m bei einer geschätzten Eisdicke bis zu 10 m zu gering dimensioniert (Baugrubenaushub bis zum Erreichen des Festgesteins mit unklarer genauer Tiefe). Weiters werden die Zufahrten vom Bauhilfsweg zu den jeweiligen Stützen in der Eingriffsfläche nicht berücksichtigt (siehe Lageplan mit Flächenbeanspruchung, 1:2.000).

Schutzgut & Schutzinteresse Tiere:

Es handelt sich um keinen hochwertigen Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten, wie man aus der geringen Artenzahl ablesen kann. Da die Gletscherflächen bereits großflächig schitechnisch genutzt werden, gibt es hier langfristig keine Beeinträchtigung, die deutlich über die bestehende starke Nutzung hinausgeht.

Während der Bauphase können Vogelarten, die nach der Vogelschutzrichtlinie als geschützte Arten gelten, durch Lärm, Licht und Erschütterungen beeinträchtigt werden, vor allem in der Brut- und Aufzuchtzeit, falls in der Umgebung der Bergstation eine Brut stattfindet. Werden hingegen geeignete Schutzmaßnahmen getroffen – insbesondere eine zeitliche Abstimmung der Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeit relevanter Arten – ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die betroffene Fauna zu rechnen.

Bezogen auf das Kleinklima kann es durch das Vorhaben zu geringfügigen Auswirkungen kommen. Das Projektgebiet ist aktuell deutlich vom Klimawandel betroffen (Gletscherrückgang und Beschreibung im Glaziologischen Gutachten lt. Einreichunterlagen). Durch das geplante Vorhaben kommt es nicht zu einer

Zerschneidung von Lebensräumen, ausgenommen während der Bauarbeiten. Die im Hochgebirge vorkommenden Vogelarten sind sehr mobil und können lokal ausweichen.

Schutzgut & Schutzinteresse Pflanzen:

Die beanspruchten Flächen sind aktuell bereits Extremstandorte der nivalen Stufe und vorbelastet, weshalb keine wichtigen Flächen für Lebensräume und darin vorkommende geschützte Arten verloren gehen. Die nach Anlage 4 der TNSchVO 2006 geschützte Gesellschaft der Silikatschutthalden der montanen bis nivalen Stufe ist zwar betroffen, hat im Projektgebiet jedoch keine hochwertige Ausprägung, weshalb höchstens eine geringe Beeinträchtigung für diesen Lebensraum nicht wichtiger Flächen festzustellen ist.

Die im unmittelbaren Projektgebiet nachgewiesenen Arten *Poa alpina*, *Leucanthemopsis alpina* und *Ranunculus glacialis* (letztere A3 TNSchVO 2006) sind Pionierarten, die sich langfristig wieder auf überarbeiteten Flächen etablieren können. Sie werden während der Bauarbeiten in den überarbeiteten Bereichen lokal stark beeinträchtigt und sind in ihrer lokalen Population in keiner Weise gefährdet. Dasselbe gilt für die außerhalb des Eingriffsbereichs dokumentierte geschützte Art *Androsace alpina* (A2 TNSchVO 2006), deren Vorkommen in Einzelindividuen auf den Felsen im Projektgebiet jedoch nicht auszuschließen ist.

Allenfalls vorkommende Zerschneidungen des Lebensraumes durch die Bauarbeiten sind temporär. Das Kleinklima ändert sich bereits durch die Auswirkungen des Klimawandels und durch das Bahnprojekt allenfalls geringfügig, sohin, nicht über die interannuellen Schwankungen hinausgehend.

Zusammengefasst sind trotz einer Flächeninanspruchnahme von 0,73 ha (dauerhaft) bzw. 1,14 ha (temporär, mit Bauweg) bei fachgerechter Herstellung rauer Gesteinsoberflächen und Einhaltung der vorgesehenen Eingriffsbereiche insgesamt geringe Beeinträchtigungen der obengenannten Schutzgüter zu erwarten, da in den beanspruchten Flächen Pflanzen- und Tierarten in großen Teilen gar nicht vorkommen.

Das Projekt geht nicht über übliche Seilbahnprojekte hinaus. Die Tieferlegung der Bergstation geht zwar über einen Liftersatz in derselben Achse hinaus, ist jedoch durch Sicherheitsbedenken und geologische Gegebenheiten begründet, sodass bei vergleichbaren Projekten eine ähnliche Projektausgestaltung zu erwarten ist.

Schutzgüter & Schutzinteresse: Wasser

Es kommt zu keinem Verlust stehender Wasserflächen und zu keiner Veränderung von Wasserläufen und Uferzonen (Trockenlegung). Der natürliche Wasserhaushalt ist durch das Abdecken von Gletscherflächen mit Vlies, Schneelager und natürliche Dynamik (Gesteinsschutt auf Gletschereis) sowie das laufende Abschmelzen mit einem Rückgang des Gletschers bereits sehr stark anthropogen beeinflusst. Durch das vorliegende Projekt auftretende Änderungen (Schuttlagerung auf Windachfenern verzögert das Abschmelzen darunterliegender Eisschichten) können zu geringen Änderungen führen, die neben der bestehenden Situation zu keiner deutlich darüber hinausgehenden Beeinträchtigung führen. Es handelt sich somit um kein untypisches Projekt.

Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft:

Da die Maßnahmen mindestens 300 m entfernt vom Ruhegebiet „Stubai Alpen“ stattfinden, sind keine Auswirkungen auf dieses Ruhegebiet wahrscheinlich. Auswirkungen durch Lärm in das Ruhegebiet sind vor allem bei Sprengungen zu erwarten, aber aus naturkundefachlicher Sicht nicht quantifizierbar.

Das Landschaftsbild wird verändert. Die sich durch die „Einhausung“ der Bergstation ergebenden Verbesserungen, wie das Verdecken der Bergstation im Vergleich zur bestehenden auffällig blau gefärbten Bergstation, werden durch das Entfernen natürlich gewachsener Felsflächen in bis zu 20 m Höhe relativiert. Insgesamt kommt es für das Landschaftsbild aufgrund der bestehenden Vorbelastungen (Bahnen, Schneelager, Pisten, ...) wenn man dem Leitfaden für die Beurteilung des Landschaftsbildes (Land Tirol, 2023, aufbauend auf RVS 04.01.11) folgt, zu einer geringen Eingriffserheblichkeit.

Auswirkungen auf den Erholungswert gibt es nur während der Bauphase durch Lärm, Staub, Erschütterungen, Baustellenverkehr und dergleichen vor allem für den Wanderweg Richtung Eisjoch und

Schaufelspitze. Es handelt sich jedoch um eine Fläche mit sehr geringer Bedeutung für die naturnahe Erholung, die aus naturkundefachlicher Sicht relevant ist.

Zusammengefasst gibt es in Bezug auf das Landschaftsbild und den Erholungswert keine Merkmale, die das Projekt deutlich von anderen Liftprojekten unterscheiden. Aufgrund der bestehenden Beeinträchtigungen führt ein Neubau an derselben Stelle trotz Tieferlegung der Bergstation und einiger Stützen zu keinen dauerhaften Beeinträchtigungen, die über ein geringes Maß hinausgehen oder einer deutlichen Verschlechterung im Vergleich zum Bestand entsprechen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen unter Punkt 2.1 (Allgemeine Projektbeschreibung) und 2.2 (Beschreibung der einzelnen Maßnahmen) ergeben sich aus den von der Antragstellerin im Rahmen des Verfahrens vorgelegten und im Spruch dieses Bescheides angeführten und signierten Projektunterlagen.

Die UVP-Behörde ersuchte den geologischen Amtssachverständigen um Befund und Gutachten einerseits dazu, ob die Herabsetzung der Bergstation aus sicherheitstechnischen/geologischen Gründen bzw. aufgrund des Gletscherrückgangs notwendig ist und andererseits dazu, die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf Mensch, Boden und Wasser zu beschreiben und zu bewerten bzw. darzulegen, ob besondere Umstände erkennbar sind, die gegenständliches Projekt in Bezug auf die Schutzgüter Mensch, Boden und Wasser von anderen Schilift- bzw. Pistenprojekten auf Gletschern dieser Dimension unterscheidet (Durchschnittsbetrachtung).

Ebenso ersuchte die UVP-Behörde den naturkundefachlichen Amtssachverständigen um Befund und Gutachten einerseits dazu, welche Auswirkungen die beschriebenen Maßnahmen auf die Schutzgüter Pflanzen und deren Lebensräume, Tiere und deren Lebensräume, die biologische Vielfalt und die Landschaft haben, die Bewertung dieser Schutzgüter sowie ob die beabsichtigten Maßnahmen mit den Auswirkungen einer Neuerrichtung vergleichbar sind und andererseits dazu, die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf Tiere, Pflanzen, Wasser und Landschaftsbild/Erholungswert zu beschreiben und zu bewerten bzw. darzulegen, ob besondere Umstände erkennbar sind, die das gegenständliches Projekt in Bezug auf die Schutzgüter Mensch, Boden und Wasser von anderen Schilift- bzw. Pistenprojekten auf Gletschern dieser Dimension unterscheidet (Durchschnittsbetrachtung).

Zudem wurde seitens der UVP-Behörde auch der sportfachliche Amtssachverständige um Befund und Gutachten dazu ersucht, ob es sich bei den beschriebenen Maßnahmen um solche handelt, die notwendig sind, um weiterhin einen gefahrlosen Schibetrieb sicherzustellen, ob die Materialaufbringung im Pistenbereich notwendig ist, um im dortigen Bereich weiterhin einen gefahrlosen Schibetrieb sicherzustellen und ob es dadurch zu einer neuen Erschließungsfunktion bzw. zu einer Steigerung der Attraktivität der betroffenen Pisten kommt oder nur die ursprüngliche Pistenbreite wiederhergestellt bzw. abgesichert wird.

Darüber hinaus ersuchte die UVP-Behörde auch den nichtamtlichen glaziologischen Sachverständigen um Befund und Gutachten zu den Auswirkungen der Maßnahmen auf den Gletscher, dessen Einzugsgebiet sowie die im Nahbereich gelegenen Moränen.

Die Feststellungen unter dem Kapitel 2.3 bis 2.6 ergeben sich insbesondere aus den im Ermittlungsverfahren zu den beschriebenen Beweisthemen eingeholten Stellungnahmen der Gutachter (siehe auch Kapitel 1 „Verfahrensablauf“).

Die dieser Entscheidung zugrunde gelegten Gutachten wurden von Sachverständigen erstattet, die aufgrund ihrer Ausbildung und beruflichen Tätigkeit zweifelsfrei über jene Kenntnisse, die ihnen eine richtige und vollständige Beurteilung des Sachverhaltes ermöglichen, verfügen. Sämtliche Ausführungen sind für die Behörde nachvollziehbar und plausibel. Widersprüchlichkeiten und Unvollständigkeiten wurden im Rahmen des Verfahrens nicht substantiiert vorgebracht, ebenso wenig wurde diesen Gutachten auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Die Aussagen in den erwähnten Gutachten bzw. konnten daher ohne Bedenken den Feststellungen zugrunde gelegt werden.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Rechtsgrundlagen:

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2025:

§ 2. Begriffsbestimmungen

[...]

- (2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[...]

§ 3. Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

- (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3 und § 12a anzuwenden.

[...]

- (5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

[...]

- (7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der

Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltunggerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

[...]

- (9) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

[...]

§ 3a. Änderungen

(1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;
2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder
2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder
2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

[...]

§ 39. Behörden und Zuständigkeit

(1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß § 5 Abs. 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß 18b. Sie erfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens, einschließlich der Verfahren gemäß § 45, und zur Entscheidung ganz oder teilweise der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.

[...]

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Z 12	a) Neuerschließung oder Änderung (Erweiterung) von Gletscherschigebieten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau, Liftrassen oder Beschneiungsanlagen (einschließlich Speicherteiche) verbunden ist;		d) Erschließung von Schigebieten 1a) durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten oder von Beschneiungsanlagen (einschließlich Speicherteiche) in

	b) Erschließung von Schigebieten 1a) durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten oder von Beschneiungsanlagen (einschließlich Speicherteiche), wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung von mindestens 20 ha verbunden ist; c) Neuerrichtung von Speicherteichen für Beschneungszwecke mit einem Volumen von mindestens 275 000 m³;		schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung von mindestens 10 ha verbunden ist. Bei Z 12 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist. Ausgenommen von Z 12 sind Maßnahmen zur Instandhaltung.
--	---	--	---

^{1a)} Ein Schigebiet umfasst einen Bereich aus einzelnen oder zusammenhängenden technischen Aufstiegshilfen und dazugehörigen präparierten oder gekennzeichneten Schipisten, in dem ein im Wesentlichen durchgehendes Befahren mit Wintersportgeräten möglich ist und das eine Grundausstattung mit notwendiger Infrastruktur (wie z.B. Verkehrserschließung, Versorgungsbetriebe, Übernachtungsmöglichkeiten, Wasserversorgung und Kanalisation usw.) aufweist.

Begrenzt wird das Schigebiet morphologisch nach Talräumen. Bei Talräumen handelt es sich um geschlossene, durch markante natürliche Geländelinien und Geländeformen (z.B. Grate, Kämme usw.) abgrenzbare Landschaftsräume, die in sich eine topographische Einheit darstellen. Ist keine eindeutige Abgrenzung durch markante natürliche Geländelinien und Geländeformen möglich, so ist die Abgrenzung vorzunehmen nach Einzugs- bzw. Teileinzugsgebieten der Fließgewässer. Dieses Wassereinzugsgebiet ist bis zum vorhandenen Talsammler zu berücksichtigen.

4.2. Rechtliche Erwägungen:

4.2.1. Zur Zuständigkeit und zu allgemeinen Ausführungen:

Die Zuständigkeit der Tiroler Landesregierung zur Durchführung des gegenständlichen UVP-Feststellungsverfahrens und zur Entscheidung über den verfahrensgegenständlichen Antrag ergibt sich aus § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 und § 3 Z 1 AVG.

4.2.2. Zur Vorhabensabgrenzung:

Zur Klärung der Frage des Vorhabensbegriffs des UVP-G 2000 ist auszuführen, dass der Vorhabensbegriff des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 nicht isoliert zu betrachten ist, sondern im Zusammenhang mit den in Anhang 1 UVP-G 2000 konkret umschriebenen Vorhabentypen, wobei das UVP-G 2000 grundsätzlich von einem weiten Vorhabensbegriff ausgeht. Die Definition in § 2 Abs. 2 leg. cit. umfasst drei Elemente, nämlich (1.) die Errichtung einer Anlage oder einen sonstiger Eingriff in die Natur und Landschaft – damit werden die in Anhang 1 zum UVP-G 2000 genannten Vorhabentypen umschrieben –, und (2.) alle damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehenden Maßnahmen – das sind solche Maßnahmen, die in einem Verhältnis der Unterordnung zur eigentlichen Anlage bzw. zum eigentlichen Eingriff stehen, jedoch dem Zweck der eigentlichen Anlage bzw. des eigentlichen Eingriffes dienen (US 07.02.2012, US 5B/2011/15-15). Um die Umgehung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durch Aufteilung eines Gesamtvorhabens auf einzelne Teile zu verhindern, legt § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 letztlich fest, dass (3.) ein Vorhaben auch eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe (samt den damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehenden Maßnahmen) umfassen kann, sofern ein räumlicher und sachlicher Zusammenhang zwischen diesen Anlagen oder Eingriffen (im Sinne des im Anhang 1 zum UVP-G 2000 genannten Vorhabentyps) besteht.

Bei großflächigen Vorhabentypen wie Schigebieten werden erfahrungsgemäß in einer Saison oder über mehrere Jahre verteilt immer wieder Einzelmaßnahmen, die auch kapazitätserweitende Änderungen beinhalten, gesetzt. Weder das UVP-G 2000 noch die Erläuternden Bemerkungen treffen eindeutige

Aussagen darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen solche kapazitätserweiternden Einzelmaßnahmen im Hinblick auf den Änderungstatbestand getrennt zu sehen oder als ein Änderungsvorhaben zu betrachten sind. Es bleibt somit im Einzelfall zu beurteilen, ob diese oft über Jahre hinweg gesetzten Maßnahmen ein oder mehrere Änderungsvorhaben darstellen, ob diese zueinander also in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen. Ein solcher sachlicher Zusammenhang wird nach der Judikatur dann angenommen, wenn „mehrere Anlagen oder Eingriffe“ ein funktional einheitliches Gesamtprojekt darstellen, d.h. durch sie in ihrer Einheit betrachtet eine gewisse neue Funktion erfüllt werden soll. Es kommt darauf an, ob diese „mehrere Anlagen oder Eingriffe“ punktuelle, voneinander völlig unabhängige Maßnahmen zur Komfortverbesserung oder Erweiterung des Schigebiets darstellen oder aber in einem funktionalen und kausalen Zusammenhang zueinander stehen. Dem klar deklarierten Willen des Projektwerbers kommt dabei maßgebliche Bedeutung zu (vgl. dazu US 05.12.2008, US 6A/2008/10-24; Altenburger/Berger UVP-G2 § 2 Rz 26 mit weiteren Verweisen).

Im vorliegenden Fall ist unter der Geschäftszahl UVP-10/71 bei der ha Behörde ein weiteres UVP-Feststellungsverfahren betreffend ein Vorhaben am Stubaier Gletscher anhängig. Konkret handelt es sich bei diesem Vorhaben um die Tieferlegung der Stützen der 6KSB Fernau.

In Anlehnung an die Entscheidung des Umweltsenates geht die Behörde weiters davon aus, dass das gegenständliche Vorhaben in keinem sachlichen Zusammenhang mit diesem Projekt steht. Dies insbesondere deshalb, da die Vorhaben völlig unabhängig vom Ausgang des gegenständlichen Feststellungsverfahrens und einem nachfolgenden allfälligen Bewilligungsverfahren umgesetzt werden und ein „Gesamtwille“ nicht erkennbar ist. Es besteht darüber hinaus auch kein funktionaler Zusammenhang zwischen den Projekten, vielmehr folgen diese jeweils für sich einem eigenständigen Zweck.

So soll gegenständlich vorrangig die weitere sichere Nutzung der bestehenden 6KSB Eisjoch für Schifahrer gewährleistet werden und damit der einhergehende laufende Schibetrieb sichergestellt werden. Zwar dient auch die Tieferlegung der Stützen der 6KSB Fernau der weiterhin sicheren Nutzung der Seilbahn, doch kann die Rückführung sämtlicher Maßnahmen auf ein solch allgemeines, übergeordnetes Ziel nicht automatisch zur Bejahung des sachlichen Zusammenhangs führen. Bei einer solchen Betrachtungsweise wäre nämlich der sachliche Zusammenhang zwischen sämtlichen Maßnahmen, die in einem Schigebiet einigermaßen zeitnah umgesetzt würden, gegeben, ließe sich doch jede Maßnahme auf derart allgemeine Ziele, wie etwa die sicherheitstechnische Anpassung der bestehenden Infrastruktur, zurückführen. Es ist aber durchaus möglich und denkbar, dass in einem Schigebiet parallel zueinander zwei oder mehr (aufgrund des fehlenden sachlichen oder räumlichen Zusammenhangs) getrennte Änderungsvorhaben verwirklicht werden (vgl. etwa BVwG 22.03.2018, W113 2182383-1/10E). Im konkreten Fall besteht die Gemeinsamkeit der projektierten Maßnahmen darin, dass diese aufgrund des zunehmenden Gletscherrückgangs erforderlich werden und dem zuvor erwähnten übergeordneten Ziel dienen, eine sichere Verwendung der bestehenden Liftinfrastruktur sicherzustellen und damit den weiteren Schibetrieb abzusichern. Die Umsetzung der beiden Vorhaben ist aber unabhängig voneinander möglich und hängen deren Notwendigkeit und deren Ausmaß ausschließlich vom fortschreitenden Gletscherrückgang ab. Die Maßnahmen erfüllen daher aus Sicht der UVP-Behörde in ihrer Gesamtheit keine neue Funktion, sind darüber hinaus für sich selbst funktionsfähig und sind insgesamt von keinem „Gesamtwillen“ getragen.

Eine nähere Betrachtung des räumlichen Zusammenhangs konnte ausbleiben, da ein sachlicher Zusammenhang der beiden Vorhaben nicht gegeben ist und die Voraussetzungen des räumlichen und sachlichen Zusammenhangs kumulativ vorliegen müssen, damit ein einheitliches Vorhaben gegeben ist (BVwG 04.11.2016, W109 2130517). Ein solcher räumlicher Zusammenhang zwischen mehreren Eingriffen ist dann anzunehmen, wenn durch die verschiedenen Eingriffe Überlagerungen von Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Unvorgreiflich einer näheren Prüfung ist es für die UVP-Behörde durchaus zweifelhaft, dass ein solcher räumlicher Zusammenhang zwischen den beiden Vorhaben gegeben ist, zumal sich die Bereiche überdies auch in unterschiedlichen Geländekammern befinden.

Als Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 sind im gegenständlichen Fall die im vorgelegten Einreichprojekt enthaltenen Maßnahmen zu betrachten.

4.2.3. Zum Begriff „Gletscherschigebiet“ im Sinne des Anhanges 1 Z 12 lit. a UVP-G 2000:

Als „Gletscherschigebiet“ ist der für die Ausübung des Schisports verwendete, zusammenhängende Teil

eines Gletschers zu verstehen. Dabei wird von einer der Legaldefinition für Schigebiete unabhängigen und am spezifischen Regelungsziel des Gesetzgebers orientierten Auslegung des Anhangs 1 Z 12 lit. a UVP-G 2000 ausgegangen (VwGH 17.12.2025, Ro 2025/03/0023-7). Zur Frage, welche Bereiche der UVP-Gesetzgeber als „Gletscher“ einem besonderen Schutz unterstellt, hat sich das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung zum 8.4.2021 ausführlich auseinandergesetzt und ist dabei unter Berücksichtigung der bisherigen Judikatur und Literaturmeinungen zum Ergebnis gelangt, dass als einheitliches Gletscherschigebiet die Gesamtheit des räumlich zusammenhängenden Eisstroms samt seines Nähr- und Zehrgebiets zu verstehen ist (BVwG 8.4.2021, W270 2237550-1/29 E).

Im Ergebnis gelangt Anhang 1 Z 12 lit. a UVP-G 2000 also dann zur Anwendung, wenn durch Pistenneubau, Liftrassen oder Beschneiungsanlagen Flächen im Bereich des Gletschers, also des räumlich zusammenhängenden Eisstroms samt seines Nähr- und Zehrgebiets beansprucht werden. Dass durch gegenständliche Vorhaben Gletscherflächen und Moränen beansprucht werden, ergibt sich aus den Feststellungen des nichtamtlichen glaziologischen Sachverständigen. Da sich das antraggegenständliche Vorhaben sohin im konkreten Fall völlig unstrittig in einem Gletscherschigebiet befindet, ist eine allfällige UVP-Pflicht anhand der genannten Bestimmung zu prüfen.

4.2.4. Zur Neuerschließung oder Änderung (Erweiterung) eines Gletscherschigebiets:

Anhang 1 Z 12 lit. a UVP-G 2000 differenziert zwischen der Neuerschließung und der Änderung (Erweiterung) von Gletscherschigebieten. Diese Unterscheidung wirkt sich rechtlich insofern aus, als eine Neuerschließung in Zusammenschau von § 3 Abs. 1 mit der Präambel des Anhangs 1 und Z 12 lit. a UVP-G 2000 eine unbedingte UVP-Pflicht (also ohne Einzelfallprüfung) auslöst, wohingegen eine Änderung (Erweiterung) gemäß § 3a Abs. 1 Z 2, der Präambel zu Anhang 1 und Z 12 lit. a leg. cit. eine allfällige UVP-Pflicht nur nach Durchführung einer Einzelfallprüfung bewirkt. Eine Änderung (Erweiterung) des Gletscherschigebiets liegt dabei dann vor, wenn zum bestehenden Gletscherschigebiet eine räumlich zusammenhängende weitere Fläche desselben Gletscherschigebiets zur schitechnischen Nutzung/Erschließung hinzugenommen wird. Im Gegensatz dazu liegt eine Neuerschließung vor, wenn ein neues eigenständiges Gletschergebiet erstmals schitechnisch erschlossen wird (VwGH 17.12.2025, Ro 2025/03/0023-7).

Im gegenständlichen Fall kommt es unstrittig zu einer Änderung des bestehenden Gletscherschigebietes, da Maßnahmen am Bestand der 6KSB Eisjoch antragsgegenständlich sind.

4.2.5. Zu Instandhaltungsmaßnahmen:

Nach § 3a Abs. 1 Z 2 iVm Anhang 1 Z 12 lit. a UVP-G 2000 ist für die Änderung (Erweiterung) von Gletscherschigebieten eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau, Liftrassen oder Beschneiungsanlagen (einschließlich Speicherteiche) verbunden ist und eine Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Änderung mit erheblich schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist. Mit der Novelle zum UVP-G 2000 (BGBl. I. Nr. 26/2023) wurde in den hier relevanten Tatbestand der Z 12 des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 der Zusatz eingefügt, dass Maßnahmen zur Instandhaltung von den darin formulierten Tatbeständen ausgenommen sind. In den Erläuterungen zur genannten Novelle heißt es wörtlich:

„... Instandhaltungsmaßnahmen an bestehenden Pisten, Liftrassen, Beschneiungsanlagen und Speicherteichen werden von den Tatbeständen nicht erfasst, soweit sie nicht so gravierend sind, dass sie – etwa betreffend Pisten – einem Pistenneubau gleichkommen. Dies ist gemäß der Judikatur der Fall, wenn z.B. auf Grund von umfassenden Erdaushubarbeiten, Geländeplanierungen und Austausch des Vegetationsbestandes Veränderungen vorgenommen werden, die ihrer Intensität nach einem Pistenneubau entsprechen (vgl. US zum Fall Krimml/Wald vom 20.12.2007, US 7B/2007/5-33). Als Pistenneubau gilt die Einrichtung von Flächen für die Benützung zum Schifahren oder für andere Wintersportarten, wobei die Widmung durch bestimmte äußere Merkmale oder Eingriffe erkennbar sein muss (z.B. Sicherheitsmaßnahmen, wiederkehrende Präparierung) ...“

In einem ersten Schritt ist daher zu prüfen, ob die von der Wintersport Tirol AG & Co Stubai Bergbahnen KG beschriebenen Maßnahmen als Instandhaltungsmaßnahmen von bestehenden Pisten im Sinne der

genannten Ausnahmebestimmung zu qualifizieren sind. Aus Sicht der UVP-Behörde ist diese Rechtsfrage anhand zweier Aspekte zu beurteilen. Zum einen sind die mit den beschriebenen Maßnahmen verbundenen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVP-G 2000 zu beschreiben und zu bewerten, wobei hier Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, auf Boden und Wasser sowie die Landschaft relevant erscheinen. Diese Auswirkungen sind dann in einem nächsten Schritt ins Verhältnis zu jenen Auswirkungen zu stellen, die bei einer typisierenden Betrachtung mit einer Neuerrichtung verbunden sind. Als zweiter Aspekt ist zu prüfen, ob die Maßnahmen tatsächlich nur dazu dienen, bestehende Pistenäste weiter nutzen zu können oder ob neue, zusätzliche Pistenflächen geschaffen werden oder die betroffenen Bereiche eine zusätzliche Erschließungsfunktion bzw. Attraktivitätssteigerung erhalten.

Zur Beurteilung dieser beiden Aspekte wurden – wie schon erläutert – Gutachten des naturkundefachlichen Amtssachverständigen zur Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf eben diese Schutzgüter sowie dazu, ob die Auswirkungen der Maßnahmen in den jeweiligen Bereichen bezogen auf die genannten Schutzgüter im Verhältnis zu Auswirkungen, die bei einer typisierenden Betrachtung mit einer Neuerrichtung verbunden sind, stehen, eingeholt. Ebenso wurde die sport- und sicherheitstechnische Amtssachverständige zur Frage der Notwendigkeit dieser Maßnahmen aus sporttechnischer und sicherheitstechnischer Sicht und zur Frage, ob damit eine neue Erschließungsfunktion bzw. eine Attraktivitätssteigerung der betroffenen Pisten verbunden ist, sowie der geologische Amtssachverständige zur Frage, ob die Ausführungen der Antragstellerin zur Notwendigkeit der Herabsetzung der Bergstation aus sicherheitstechnischen/geologischen Gründen bzw. aufgrund des Gletscherrückgangs nachvollziehbar sind, beigezogen. Auch der nichtamtliche glaziologische Amtssachverständige äußerte sich in seinen Stellungnahmen zu Auswirkungen, die bei einer typisierenden Betrachtung mit einer Neuerrichtung verbunden sind.

Den Feststellungen aus naturkundefachlicher Sicht unter Punkt 2.6 kann entnommen werden, dass die Arbeiten im Bereich der Bergstation im Verhältnis zu den Auswirkungen einer Neuerrichtung faktisch einer solchen gleichkommen. Da die Bergstation im Festgestein um 20 m tiefer neu errichtet wird, kann trotz unveränderter horizontaler Lage aus naturkundefachlicher Sicht nicht von einer bloßen Instandhaltungsmaßnahme gesprochen werden. Ebenso verdeutlicht laut dem naturkundefachlichen Amtssachverständigen das anfallende Aushubmaterial von rund 21.800 m³, das auf einer Fläche von etwa 0,45 ha am Windachferner abgelagert werden soll, dass es sich nicht um eine reine Instandhaltung der bestehenden Seilbahnanlage handelt. Die Entfernung/Anpassung des Felsgrates am Eisjoch auf einer Höhe von rund 20 m mit einer Breite von bis zu ca. 50 m (Bahn + Schipiste und Böschungen) ist irreversibel und verändert das Landschaftsbild dauerhaft, wobei durch eine fachgerechte Rekultivierung der Pisten und Böschungen die dauerhaften Auswirkungen auf geschützte Pflanzen- und Tierarten mittelfristig reduziert werden können. Die Baumaßnahmen an den Stützen im Bereich des abschmelzenden Gletschereises können im Gegensatz dazu grundsätzlich als Instandhaltungsmaßnahmen angesehen werden, erfordern jedoch ebenso teilweise aufwendige Bauarbeiten (Baugrube rund 10 m unter der aktuellen Gletscheroberfläche) in einem aktuell noch aktiven Gletscher.

Den Feststellungen aus glaziologischer Sicht unter Punkt 2.5 kann entnommen werden, dass die geplanten Veränderungen als „erweiterte“ Instandhaltungsmaßnahmen gewertet werden, bei denen keine neue Erschließung stattfindet.

Den Feststellungen aus geologischer Sicht unter Punkt 2.4. kann entnommen werden, dass durch die dargestellten Maßnahmen die Geomorphologie lokal gewissermaßen geändert wird, dies jedoch durch die Überschüttung des Galeriebauwerks wiederum reduziert werden kann und letztlich als nicht maßgeblich beeinträchtigt anzusehen ist. Der Felsabtrag und die Herstellung eines überschütteten Galeriebauwerks sind dabei als durchaus aufwändig zu bezeichnen. Auch der Gletscherabtrag im Bereich der Gletscherstützen erscheint aus geologischer Sicht als eher aufwändig.

Den Feststellungen aus sportfachlicher Sicht unter Punkt 2.3. kann wiederum entnommen werden, dass die dargestellten Maßnahmen aus sportfachlicher und sicherheitstechnischer Sicht nachvollziehbar und notwendig sind, um das Pisten- und Liftangebot weiterhin sicherzustellen, dass durch die geplanten Maßnahmen keine Erweiterung der Pistenflächen stattfindet und dass die Maßnahmen nicht der Steigerung der Attraktivität, sondern der Erhaltung und der Sicherstellung des bestehenden Schigebietsbetriebs dienen.

Insgesamt wird insbesondere die Tieferlegung der Bergstation aufgrund der umfassenden Erdaushubarbeiten als so gravierend bewertet, dass sie einem Neubau gleichkommt. Nach den

Feststellungen der Sachverständigen sind die mit der Tieferlegung der Bergstation um 20 m einhergehenden Auswirkungen mit jenen Auswirkungen, die bei einer typisierenden Betrachtung mit einer Neuerrichtung verbunden sind, gleichzustellen. Dabei werden insbesondere die Feststellungen aus naturkundefachlicher Sicht in Kapitel 2.6 sowie der Bezeichnung der Maßnahmen als „erweiterte“ Instandhaltungsmaßnahmen hervorgehoben. Diese Einschätzung entspricht auch den Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zur UVP-G Novelle 2022, welche auf die Entscheidung des Umweltsenats zum Fall Krimml/Wald vom 20.12.2007, US 7B/2007/5-33 verweisen, wonach umfassende Erdaushubarbeiten als so gravierend bewertet wurden, dass sie einer Neuerrichtung gleichkommen und daher keine bloßen Instandhaltungsmaßnahmen mehr darstellen.

Trotz des Umstands, dass die Maßnahmen der bloßen Weiternutzung ohne zusätzliche Erschließungsfunktion bzw. Attraktivitätssteigerung des Skigebiets dienen, könnten daher keine Instandhaltungsmaßnahmen im Sinne der Z 12 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 vorliegen. Eine abschließende Beantwortung der Frage durch die UVP-Behörde konnte im vorliegenden Fall jedoch unterbleiben, zumal – unbeschadet der Frage des allfälligen Vorliegens von Instandhaltungsmaßnahmen – eine Einzelfallprüfung durchgeführt wurde. Da gegenständlich sohin bereits eine vertiefte Prüfung vorgenommen wurde, kam der Einstufung des Vorliegens von Instandhaltungsmaßnahmen für die UVP-Behörde keine entscheidungswesentliche Bedeutung zu.

4.2.6. Zur Flächeninanspruchnahme im Sinne des Anhang 1 Z 12 lit a:

Zunächst war daher zu prüfen, ob mit der Änderung (Erweiterung) des Gletscherschigebietes eine Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau, Liftrassen oder Beschneiungsanlagen verbunden ist. In Anhang 1 Z 12 lit. a UVP-G 2000 wird auf die bloße „Kapazitätseinheit“ Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau, Liftrassen oder Beschneiungsanlagen abgestellt. Da lit. a leg. cit. keinen Schwellenwert enthält, ist es für das Auslösen des Änderungstatbestands unerheblich, wie groß die durch Pistenneubau oder Liftrassen in Anspruch genommene Fläche ist (vgl. VwGH 23. 09. 2009, 2007/03/0170 Pitztaler Gletscher III). Dabei beschreibt der Begriff „Liftrassen“ die Linienführung des Verkehrswegs für das Fahrbetriebsmittel „Lift“. Liftrassen umfassen sowohl die Linienführung am Boden (Schlepplift) als auch die Linienführung „bodenferner“ Seilbahntypen mit vielen, wenigen oder gar keinen Stützen. Auch die Stationsgebäude sind Teil der „Liftrasse“ (vgl. VwGH 26. 04. 2011, 2008/03/0089 und US 30. 04. 2008, 6B/2008/5-8 im Fall Kaunertal; ebenso BVwG 21. 12. 2016, W193 2127880-1 Lech Rüfikopf Schigebiet).

Mangels beantragtem Neubau von Pisten oder Beschneiungsanlagen beschränkt sich die Prüfung auf die Flächeninanspruchnahme durch Liftrassen. Basierend auf den getroffenen Feststellungen liegt eine solche jedenfalls vor. Dabei ist insbesondere auf die umfangreichen Maßnahmen zur Tieferlegung der Bergstation und den dafür erforderlichen umfangreichen Felsabtrag hinzuweisen und auch auf die Ausführungen des naturkundefachlichen Amtssachverständigen dazu, dass die Flächeninanspruchnahme bei den Stützen 11 bis 15, die derzeit auf Eis gegründet sind, mit einer Fläche von weniger als 10 x 10 m bei einer geschätzten Eisdicke bis zu 10 m als zu gering dimensioniert dargestellt wurden und die Zufahrten vom Bauhilfsweg zu den jeweiligen Stützen in der Eingriffsfläche nicht berücksichtigt wurden. Somit wird durch antragsgegenständliche Maßnahmen jedenfalls zusätzliche Flächen durch Liftrassen in Anspruch genommen, wobei es – wie zuvor ausgeführt – für das Auslösen des Änderungstatbestands unerheblich ist, wie groß die durch Liftrassen in Anspruch genommene Fläche ist, und findet daher eine Änderung eines Gletscherschigebietes durch Flächeninanspruchnahme durch Liftrassen im Sinne des Anhang 1 Z 12 lit. a UVP-G 2000 statt.

4.2.7. Zur Einzelfallprüfung:

Durch das Vorliegen einer Änderung des Gletscherschigebiets, mit der eine Flächeninanspruchnahme durch Liftrassen verbunden ist, ist daher weiters im Rahmen der Einzelfallprüfung zu prüfen, ob die mit dem Vorhaben verbundenen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen (beinhaltend auch Wechselwirkungen/Verlagerungen) auf die in § 1 Abs. 1 Z 1 leg. cit. genannten Schutzgüter als erheblich schädlich, belästigend oder belastend zu qualifizieren sind, wobei aufgrund der konkreten Ausgestaltung des Vorhabens vor allem Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, auf Wasser, auf den Gletscher, sein Einzugsgebiet und die im Nahbereich gelegenen Moränen sowie auf die Landschaft denkbar sind. Die Beurteilung der Auswirkungen hat dabei auf Grundlage der in § 3 Abs. 5 UVP-

G 2000 normierten Kriterien, also vor allem anhand der Merkmale des Vorhabens, des Standorts des Vorhabens und der Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens, zu erfolgen. Hervorzuheben ist an dieser Stelle nochmals, dass es sich bei dieser Einzelfallprüfung um eine Grobprüfung handelt und diese hinsichtlich Umfang und Tiefe deutlich gegenüber einem Genehmigungsverfahren herabgesetzt ist (z.B. BVwG 30.8.21, W270 2240782-1/39E).

Im Rahmen einer Grobprüfung sind nur solche Auswirkungen zu berücksichtigen, die wahrscheinlich sind und muss eine Kausalität zwischen den Maßnahmen und den Auswirkungen bestehen. Die bloße Möglichkeit von Auswirkungen reicht zur Berücksichtigung nicht aus. Bei der Beurteilung sind auch Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Bei der Frage, ob die mit einem Vorhaben verbundenen Auswirkungen die Erheblichkeitsschwelle erreichen, handelt es sich um eine Rechtsfrage (US 18.11.2011, US 4B/2011/21-10). Nach überwiegender Meinung liegen erheblich schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen, die die UVP-Pflicht auslösen, dann vor, wenn aufgrund der Schwere und des Gewichtes der Auswirkungen mit einer deutlichen und nachhaltigen Beeinträchtigung eines Schutzgutes zu rechnen ist (Ennöckl in Ennöckl/N.Raschauer/Bergthaler, Kommentar zum UVP-G [2013] § 3 Rz 26; Schmelz/Schwarzer, UVP-G [2011] § 3 Rz 69). Es ist also nicht jede Beeinflussung/Beeinträchtigung eines Schutzgutes schon erheblich und führt damit zur UVP-Pflicht, sondern müssen hierfür solche Auswirkungen wahrscheinlich sein, die das Schutzgut in seinem Bestand bzw. in seiner Funktion nachhaltig beeinträchtigen bzw. das ökologische Gleichgewicht erheblich und nachteilig beeinflussen (BVwG 22.03.2018, W113 2182383-1/10E).

In weiterer Folge ist daher gem. § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 im Einzelfall seitens der Behörde festzustellen, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist. Gerade solche Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind bei Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens nicht zu erwarten. Wie in den Feststellungen (vgl. Kapitel 2.3 – 2.6) umfassend dargelegt, können die Auswirkungen auf Gletscher/Moränen insgesamt als sehr gering und nicht erheblich schädlich oder belastend für dieses Schutzgut bewertet werden.

Ebenso liegen in Bezug auf das Schutzgut Boden – abgesehen von in dieser Höhenlage aufgrund des auftauenden Permafrosts und durch Gletscherrückzüge vorhandenen Sturzprozessen – keine Bedenken hinsichtlich der Hangstabilität vor. Zwar kommt es bei einem derartigen Projekt zu Geländeänderungen (insbesondere durch den tieferreichenden Felsabtrag zur Errichtung der „tiefergelegten“ Bergstation als Galeriebauwerk und der im Zuge der Tieferlegung anfallenden Anschüttung des überschüssigen Aushubmaterials im Windachkar am südwestlich des Eisjochs angrenzenden Hang), diese Geländeänderungen werden aber durch die nachfolgende Überschüttung des „tiefergelegten“ Galeriebauwerks mit dem zuvor für ebenjene Errichtung ausgehobenen Aushubmaterials wieder reduziert.

Auch ist nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen, da die Beeinträchtigungen hydrologischer Einzugsbereiche aus fachlicher Sicht äußerst unwahrscheinlich sind, in dieser Höhenlage nicht mit Grundwasser oder einem relevanten Wasserhaushalt im Untergrund zu rechnen ist, keine Wasserschutz- bzw. Schongebiete berührt werden und sich im Umfeld keine verzeichneten genutzten Quellen befinden. Daher werden Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als äußerst geringfügig bis ausgeschlossen beurteilt. Auch aus naturkundefachlicher Sicht führt die Umsetzung der Maßnahmen zu geringen Änderungen, die aber neben der bestehenden Situation zu keiner deutlich darüber hinausgehenden Beeinträchtigung führen.

In Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind in dieser Höhenlage mit auftauendem Permafrost und Gletscherrückzügen prinzipiell durchaus Steinschlag- und Felssturzprozesse zu erwarten (und sind auch bereits vorgekommen), durch die „Tieferlegung“ der Bergstation als Galeriebauwerk samt nachfolgender Überschüttung der Bergstation mit dem zuvor ausgehobenen Aushubmaterial, die Verlegung der Ausstiegsbereiche und die Stilllegung der Schleppliftrasse können jedoch durchaus Verbesserungen erreicht werden; es ist nicht mit von den Anlagen ausgehenden Naturgefahren zu rechnen.

Insgesamt sind aus geologischer Sicht durch die Umsetzung der Maßnahmen fachlich gesehen dauerhaft keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu sehen.

Ebenso ergeben sich bezugnehmend auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume keine erheblich schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen. Für Tiere ergeben sich langfristig

keine Beeinträchtigungen, die deutlich über die bestehende starke Nutzung hinausgehen. Beeinträchtigungen für Vogelarten durch Lärm, Licht und Erschütterungen in der Bauphase können durch geeignete Schutzmaßnahmen vermieden bzw. vermindert werden, sodass nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die betroffene Fauna zu rechnen ist. In Bezug auf das Schutzgut Pflanzen gehen – da die beanspruchten Flächen aktuell bereits Extremstandorte der nivalen Stufe und vorbelastet sind – keine wichtigen Flächen für Lebensräume und darin vorkommende geschützte Pflanzenarten verloren. Die Gesellschaft der Silikatschutthalden der montanen bis nivalen Stufe (geschützt nach Anlage 4 der TNSchVO 2006) ist zwar betroffen, hat im Projektgebiet jedoch keine hochwertige Ausprägung, weshalb höchstens eine geringe Beeinträchtigung für diesen Lebensraum nicht wichtiger Flächen festzustellen ist. Die im unmittelbaren Projektgebiet nachgewiesenen Arten *Poa alpina*, *Leucanthemopsis alpina* und *Ranunculus glacialis* (eine nach Anlag 3 TNSchVO 2006 teilweise geschützte Art) sind Pionierarten, die sich langfristig wieder auf überarbeiteten Flächen etablieren können. Sie werden während der Bauarbeiten in den überarbeiteten Bereichen lokal stark beeinträchtigt und sind in ihrer lokalen Population in keiner Weise gefährdet. Dasselbe gilt für die außerhalb des Eingriffsbereichs dokumentierte geschützte Art *Androsace alpina* (geschützt nach Anlage 2 der TNSchVO 2006), deren Vorkommen in Einzelindividuen auf den Felsen im Projektgebiet jedoch nicht auszuschließen ist. Allenfalls vorkommende Zerschneidungen des Lebensraumes durch die Bauarbeiten sind temporär, das Kleinklima ändert sich bereits durch die Auswirkungen des Klimawandels und durch das Bahnprojekt allenfalls geringfügig, d.h. nicht über die interannuellen Schwankungen hinausgehend. Insgesamt sind trotz einer Flächeninanspruchnahme von 0,73 ha (dauerhaft) bzw. 1,14 ha (temporär, mit Bauweg) bei fachgerechter Herstellung rauer Gesteinsoberflächen und Einhaltung der vorgesehenen Eingriffsbereiche geringe Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere und Pflanzen zu erwarten, da in den beanspruchten Flächen Pflanzen- und Tierarten in großen Teilen gar nicht vorkommen.

Das Landschaftsbild wird insbesondere durch die Tieferlegung der Bergstation und die Entfernung natürlich gewachsener Felsflächen auf 20 m Höhe verändert. Durch die „Einhausung“ der Bergstation ergeben sich aber durch das Verdecken der Bergstation im Vergleich zur bestehenden auffällig blau gefärbten Bergstation auch Verbesserungen. Insgesamt kommt es für das Landschaftsbild aufgrund der bestehenden Vorbelastungen (Bahnen, Schneelager, Pisten, ...) bloß zu einer geringen Eingriffserheblichkeit. Durch den Wegfall der mit Vlies geschützten Eislinen werden bestehende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermindert, diese Minderungen sind jedoch nur mitten im Schigebiet wirksam. Die Entfernung des Schleppliftes wirkt sich ebenfalls positiv auf das Landschaftsbild aus, hat jedoch durch die Lage parallel zur Bahn und im Bereich bestehender Pisten auch keine große Wirksamkeit. Auswirkungen auf den Erholungswert finden nur während der Bauphase durch Lärm, Staub, Erschütterungen, Baustellenverkehr und dergleichen vor allem für den Wanderweg Richtung Eisjoch und Schaufelspitze statt. Dadurch, dass bereits eine Bahn und Anlagen für den Schibetrieb existieren, können keine stärkeren Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert festgestellt werden.

Zusammenfassend steht für die UVP-Behörde damit fest, dass bei Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens keine erheblich schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Landschaft, Pflanzen und deren Lebensräume, Tiere und deren Lebensräume, auf Boden sowie den Gletscher und damit das Schutzgut Wasser wahrscheinlich sind. Die durchgeführte Einzelfallprüfung führt damit zum Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 iVm Anhang 1 Z 12 lit. a UVP-G 2000 durchzuführen ist.

4.2.8. Zum Vorbringen des Umweltanwalts:

Zur Stellungnahme des Umweltanwaltes ist auszuführen, dass das gegenständliche Verfahren als Feststellungsverfahren nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 der Klärung dient, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist und welcher Tatbestand verwirklicht wird. In Bezug auf die Durchführung einer Einzelfallprüfung normiert § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 ausdrücklich, dass sich die Behörde hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken hat; der Projektwerber hat Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen. Daraus folgt, dass im Stadium der Einzelfallprüfung keine einem Genehmigungsverfahren vergleichbare Detailprüfung und keine umfassende, vertiefte Ermittlungstätigkeit Verfahrensgegenstand ist; vielmehr ist auf Grundlage der in § 3 Abs. 5 UVP-G 2000 genannten Kriterien eine überschlägige Beurteilung vorzunehmen, ob erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind und

daher eine UVP-Pflicht besteht. Es ist daher Sache der nachfolgenden Genehmigungsverfahren, fachliche Anforderungen noch entsprechend zu berücksichtigen; dazu hat die Genehmigungswerberin ein entsprechend ausgestaltetes Projekt bei der zuständigen Behörde einzureichen. Im gegenständlichen Verfahren war es allen beigezogenen Sachverständigen möglich, aufgrund der vorliegenden Unterlagen eine fachliche Stellungnahme im Sinne der oben zitierten Prüftiefe abzugeben.

Zudem wurde seitens der Antragstellerin zu den vom Landesumweltanwalt aufgeworfenen Fragen zur Untergrunddicke bzw. der Eisdicke (ebenso nach Umsetzung der Maßnahmen), zum prognostizierten Abschmelzen des Gletschers und zur Massenbilanz weitere Informationen übermittelt. Dabei wurde auch mitgeteilt, dass die Stützen 14 und 15 wieder mit Eis eingeschüttet werden und das Eis anschließend verdichtet wird. Sohin ist – wie in der glaziologischen Stellungnahme, in der ein solches Vorgehen bereits angenommen wird, ausgeführt – in Bezug auf die Neugründung der Stützen von geringen Einwirkungen auf den Gletscher auszugehen.

Hinsichtlich des Hinweises auf „Unsicherheiten“/„Unwägbarkeiten“ u.a. in Bezug auf die projektierten Stützgründungen im Fels an Stellen, die von bis zu 10m rezentem Gletschereis überdeckt und die dahingehenden Ausführungen des naturkundefachlichen Amtssachverständigen, dass die Flächeninanspruchnahme bei den Stützen 11 bis 15, die derzeit auf Eis gegründet sind, mit einer Fläche von weniger als 10 x 10 m bei einer geschätzten Eisdicke bis zu 10 m als zu gering dimensioniert dargestellt werden und die Zufahrten vom Bauhilfsweg zu den jeweiligen Stützen in der Eingriffsfläche nicht berücksichtigt wurden, wird darauf hingewiesen, dass sich die Flächeninanspruchnahme des Gletschers gemäß Anhang 1 Z 12 lit. a UVP-G 2000 nicht nach einer konkret in Anspruch genommenen Fläche richtet, sondern vielmehr jede zusätzliche Flächeninanspruchnahme den Änderungstatbestand auslöst.

Zu den vom Landesumweltanwalt in seiner ersten Stellungnahme vorgebrachten Einwänden zu den Pistenverbesserungsmaßnahmen und der Befürwortung der Vorlage eines mehrjährigen Pisteninstandhaltungs- und Pistenadaptierungskonzepts im Kontext des Gletscherrückgangs für eine sachgerechte und ganzheitliche Bewertung ist auszuführen, dass seit der Antragsänderung vom 19.12.2025 und 22.12.2025 keine Pistenverbesserungsmaßnahmen mehr antragsgegenständlich sind. Eine inhaltliche Auseinandersetzung hatte daher im gegenständlichen Verfahren ebenso wie die Vorlage eines mehrjährigen Pisteninstandhaltungs- und Pistenadaptierungskonzepts zu unterbleiben und wurde dieses daher auch bei der naturkundefachlichen Stellungnahme vom 19.01.2026, welche die bisher ergangenen Stellungnahmen aus naturkundefachlicher Sicht ersetzt hat, nicht mehr gefordert.

4.3. Kosten:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die im Spruch angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

Insgesamt war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Ergeht an:

1. die Wintersport Tirol AG & CO Stubai Bergbahnen KG, vertreten durch Mag. Reinhard Klier, Brixnerstraße 3, 6020 Innsbruck;
2. den Landesumweltanwalt von Tirol, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck;
3. die Gemeinde Neustift i. Stubaital, Dorf 1, 6167 Neustift;
4. die Gemeinde Sölden, Gemeindestraße 1, 6450 Sölden;
5. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, im Wege über die Abteilung Wasserwirtschaft, Herrengasse 3, 6020 Innsbruck.

Ergeht abschriftlich an:

1. die Abteilung Umweltschutz, z.H. des naturkundefachlichen Amtssachverständigen Herrn DI Hannes Entner, MSc, *im Hause*;
2. die Abteilung Sport, z.H. der sporttechnischen Amtssachverständigen Theresa Maria Auer, BSc, Leopoldstraße 3, 6020 Innsbruck;
3. die Abt. Krisen- und Gefahrenmanagement, z.H. des geologischen Amtssachverständigen Roman Außerlechner, MSc, Herrengasse 3, 6020 Innsbruck;
4. den nichtamtlichen glaziologischen Amtssachverständigen, Herrn Dr. Christoph Mayer, Akamser Str. 16, 87509 Immenstadt (Deutschland);
5. das Umweltbundesamt, Referat Umweltbewertungssysteme & wirtsch. Wandel, in Bezug auf § 43 UVP-G 2000, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien, *per E-Mail an* uvp@umweltbundesamt.at;
6. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), Stubenring 1, 1010 Wien, *per E-Mail an* office@bmluk.gv.at;

Für die Landesregierung:

Mag. Anna Giner